

# **Ausgewählte Gesetze zur Gewährleistung der Rechte queerer Menschen – Ein Vergleich der Bundesrepublik Deutschland und Kanada**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Konstantin Heinze**  
aus Guben

Meißen, 28.02.2022

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Einleitung .....	3
1.1 Begriffsbestimmung – Queerness als Überbegriff .....	3
1.2 Die Bundesrepublik Deutschland und Kanada .....	5
1.3 Die Methodik der funktionalen Rechtsvergleichung .....	6
1.4 Intersektionalität .....	6
2 Schutz in der Verfassung .....	7
3 Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz .....	9
4 Strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität und Entschädigung .....	11
4.1 Historischer Rückblick – Kriminalisierung von Queerness .....	11
4.2 Entschädigungsleistungen für in der Vergangenheit verurteilte queere Menschen .....	15
4.3 Heutige strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität gegen queere Menschen .....	19
5 Regenbogenfamilien .....	23
5.1 Gleichgeschlechtliche Ehe .....	23
5.2 Adoptionsecht gleichgeschlechtlicher Paare – Annahme als Kind .....	25
5.3 Co-Mutterschaft lesbischer Paare .....	27
6 Rechtliche Transition von trans* Personen .....	28
7 Abschließende Bewertung und Zukunftsausblick .....	30
7.1 Erläuterung der Vorbildfunktion .....	30
7.2 Abschließender Vergleich und Bewertung .....	30
7.3 Ausblick auf Besserung? - Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021 .....	32
7.4 Schlusswort .....	33
Kernsätze .....	35
Literaturverzeichnis .....	36
Rechtsprechungsverzeichnis .....	39
Rechtsquellenverzeichnis .....	40
Eidesstattliche Versicherung .....	42

# 1 Einleitung

Diese Bachelorarbeit trägt den Titel „Ausgewählte Gesetze zur Gewährleistung der Rechte queerer Menschen – ein Vergleich der Bundesrepublik Deutschland und Kanada“. Hierfür wird die wissenschaftliche Methodik der funktionalen Rechtsvergleichung genutzt.

In dieser Einleitung sollen zuerst wichtige Begriffe, welche unter „Queerness“ zu verstehen sind, definiert werden. Auf diese Weise kann im weiteren Verlauf der Arbeit auf diese Übersicht verwiesen und von Lesenden darauf zurückgegriffen werden. Ebenso wird die Methodik der funktionalen Rechtsvergleichung erklärt und wie sie in dieser Arbeit themenbezogen angewendet wird. Im Zuge dessen wird die Arbeitshypothese erläutert, welche am Abschluss dieser Arbeit mit den gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen beantwortet wird.

## 1.1 Begriffsbestimmung – Queerness als Überbegriff

### *Queer/Queerness*

Zentraler Aspekt dieser Arbeit sind, wie aus dem Titel entnehmbar, „queere Menschen“. Um herausfinden zu können, welche Gesetze, Rechtsnormen oder Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland und Kanadas queere Menschen in ihren Rechten beeinflussen und die beiden Länder in dieser Hinsicht vergleichen zu können, muss zuallererst der Begriff „queer“ genau definiert werden und wie er im Kontext dieser Arbeit verwendet wird.

„Queer“ gilt generell als Überbegriff oder Zusammenfassung für alle Lebensrealitäten, welche von traditionellen Normen bezüglich der Geschlechtsidentität und Sexualität abweichen, so schreibt es das Cambridge Dictionary.<sup>1</sup> Die Landesfachstelle Hessen für queere Jugendarbeit beschrieb ergänzend dazu, dass der aus dem englischen Sprachraum stammende Begriff Ende des 19. Jahrhunderts in den USA ursprünglich als Beleidigung gegen LGBTIQ+ Personen genutzt und sich erst in den 1960er Jahren von Betroffenen als positive Selbstbezeichnung zurückgeholt und angeeignet wurde.<sup>2</sup>

Der Begriff „queer“, welcher übersetzt so viel wie „unkonventionell“, „seltsam“ oder „komisch“ bedeutet (ähnlich dem deutschen „quer“, also sinnbildlich „schräg“, „schief“), wird heutzutage somit von vielen Betroffenen als eine Art der eigenen Identifikation oder allgemein als Sammelbegriff für alle Menschen der LGBTIQ+ Community genutzt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Cambridge University Press, o. D.

<sup>2</sup> Vgl. Queerulant\_in e. V., 2019, S. 40.

Dies wird für den Kontext dieser Arbeit übernommen, wodurch mit der Bezeichnung „queer“ alle Personen der LGBTIQ+ Community inkludiert werden, also alle Personen, welche nicht heterosexuell und/oder cis-geschlechtlich sind.

### *LGBTIQ+*

Dies ist eine Abkürzung aus den Anfangsbuchstaben der englischen Wörter „Lesbian, **G**ay, **B**isexual, **T**rans\*, **I**ntersex, **Q**ueer“, also auf deutsch „Lesbisch, **S**chwul, **B**isexuell, **T**rans\*, **I**ntergeschlechtlich, **Q**ueer“, weshalb es im deutschen Sprachraum auch als „LSBTIQ+“ abgekürzt wird. Das „+“ steht hierbei in beiden Varianten für alle möglichen weiteren Formen von Queerness, welche nicht explizit in der Aufzählung genannt werden. Wie bereits erklärt, wird diese Bezeichnung oft, so auch in dieser Arbeit, mit dem einzelnen Wort „queer“ zusammengefasst.

### *Homosexualität/Lesbisch, Schwul*

Dies beschreibt romantische und/oder sexuelle Gefühle und Begehren gegenüber Personen des gleichen Geschlechts wie das eigene. Dies sind lesbische Frauen und schwule Männer.

### *Bisexualität*

Dies sind Menschen, welche romantische und/oder sexuelle Gefühle und Begehren gegenüber Personen mehrerer Geschlechter empfinden, so fühlt sich eine bisexuelle Frau beispielsweise zu Männern und Frauen hingezogen. Die Landesfachstelle Hessen ergänzt hierzu, dass diese Gefühle gegenüber mehreren Geschlechtern nicht zwangsläufig gleichzeitig oder gleichmäßig verteilt auftreten.<sup>3</sup>

### *Trans\**

Dieser Begriff wird zusammenfassend für Bezeichnungen wie „transgender“, „transident“, „transgeschlechtlich“ oder „transsexuell“ verwendet und beschreibt Menschen, welche sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugeordneten Geschlecht identifizieren können und häufig aber nicht immer den Wunsch äußern und umsetzen, ihren Körper durch beispielsweise Hormontherapie und/oder geschlechtsangleichende Operationen ihrer Identität anzupassen (medizinische Transition).<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Queerulant\_in e. V., 2019, S. 11 f.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 49

### *Cis/cisgeschlechtlich*

Cisgeschlechtlichkeit oder kurz „cis“ bildet das Gegenteil zur Transgeschlechtlichkeit, bedeutet also, dass die Geschlechtsidentität der Personen mit dem ihnen bei der Geburt zugeordneten Geschlecht übereinstimmt und wurde als Begriff eingeführt, um zu gewährleisten, dass cisgeschlechtliche Personen nicht als „Norm“, beziehungsweise dass trans\* Personen nicht als „Ausnahme“ oder „anders“ wahrgenommen werden.<sup>5</sup>

### *Inter\*/-geschlechtlichkeit/-sexualität*

Als „inter\*“, „intergeschlechtlich“ oder „intersexuell“ werden laut dem Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Personen bezeichnet, welche bei der Geburt Geschlechtsmerkmale aufweisen, die nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können. Dies bezieht sich auf verschiedenste körperliche Merkmale, unter anderem auf die Geschlechtsorgane, die Chromosomensätze oder auch die Produktion von Hormonen.<sup>6</sup> Das „Sternchen“ (\*) soll hierbei diese vielfältigen Möglichkeiten an Intergeschlechtlichkeit symbolisieren.

## **1.2 Die Bundesrepublik Deutschland und Kanada**

Grundlage für die Auswahl beider Staaten sind unter anderem der am 23.03.2021 aktualisierte „LGBTQ+ Danger Index“ von Asher & Lyric<sup>7</sup>, und dem „Gay Travel Index 2021“<sup>8</sup>, aus der Zusammenarbeit des deutschen „männer\*“ Onlinemagazins und des englischsprachigen „Spartacus International Gay Guide“, welche durch umfangreiche Recherche zu queeren Lebensrealitäten in 150 bis 200 Ländern erstellt wurden. In den Indexen findet sich eine Rangliste der Länder, welche nach verschiedenen Kategorien, wie beispielsweise der legalisierten gleichgeschlechtlichen Ehe, Transgenderrechten, Adoption oder dem Schutz vor Diskriminierung verglichen und bewertet wurden. Kanada befindet sich in beiden Indexen auf dem ersten Platz, während Deutschland im „Gay Travel Index 2021“ neben Ländern wie Australien, Taiwan und Island den zehnten Platz belegt und nach Asher & Lyric sogar erst auf Platz 29 zu finden ist. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass es sich bei beiden Indexen um Ratschläge oder Hinweise für queere Menschen handelt, wenn diese „sicher“ touristisch international verreisen wollen, allerdings wurden auch gesetzliche Kategorien untersucht, welche wohl eher in den entsprechenden Ländern lebende queere Menschen betreffen, als Menschen, die sich dort nur temporär im

---

<sup>5</sup> Vgl. Queerulant\_in e. V., 2019, S. 13.

<sup>6</sup> Vgl. BMFSFJ: Inter – was?, 2019.

<sup>7</sup> Vgl. Fergusson/Fergusson, 2021.

<sup>8</sup> Vgl. SPARTACUS International Gay Guide, 2021.

Kontext einer Reise aufhalten, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Adoption und Eheschließung oder auch dem Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz.

### **1.3 Die Methodik der funktionalen Rechtsvergleichung**

In dieser Arbeit wird für die Gegenüberstellung der Rechtsordnungen der beiden Länder, der Bundesrepublik Deutschland und Kanada, die Methodik der funktionalen Rechtsvergleichung genutzt. Bei dieser Methodik steht ein regelungsbedürftiger sozialer Konflikt im Mittelpunkt, für welchen dann durch den Vergleich zweier oder mehrerer, hier in- und ausländischer Rechtsordnungen, Regelungsmöglichkeiten geboten werden. Der soziale Konflikt, auf welchen sich in dieser Arbeit bezogen wird, ist die Gewährleistung der Rechte queerer Menschen.

Aufgrund der vorher aufgeführten aktuellen Erkenntnisse der beiden Indexe und dem daraus erkennbaren Unterschied in der Platzierung der beiden Länder, Kanada auf dem ersten Platz und Deutschland unterschiedlich weit entfernt darunter, wird die Arbeitshypothese aufgestellt, dass Kanada mit Hinblick auf die Gesetzeslage, welche queere Menschen betrifft, als Vorbild für die Bundesrepublik Deutschland dienen kann.

In der funktionalen Rechtsvergleichung werden hierfür zuerst sogenannte „Länderberichte“ erstellt, in welchen der Regelungsinhalt der zu vergleichenden Rechtsordnungen dargestellt wird. Hierfür wird sich, angedeutet durch die im Titel der Arbeit genannten „ausgewählten Gesetze“, auf Einzelaspekte konzentriert, welche teilweise ebenso in den Indexen als Kriterien für die Bewertung herangezogen wurden, aber auch welche prominente Belange der queeren Gemeinschaft darstellen.

Es wird also eine zuvor getroffene Auswahl an Gesetzesnormen der beiden Staaten zu verschiedenen Themenbereichen beschrieben, anschließend miteinander verglichen und zum Abschluss die ausgewählte Gesetzeslage der beiden Länder insgesamt bewertet, um eine Antwort auf die gestellte Arbeitshypothese zu finden.

### **1.4 Intersektionalität**

Abschließend ist klarzustellen, dass auf Aspekte der Intersektionalität, aufgrund der Vielfältigkeit dieser und dem begrenzten Umfang der Arbeit, nicht oder nur leicht eingegangen wird. So existieren selbstverständlich auch queere Menschen, welche gleichzeitig noch von anderen möglichen Diskriminierungsformen betroffen sind, beispielsweise solche mit Behinderungen oder jene mit Rassismus- oder Antisemitismuserfahrungen. Dies stellt natürlich noch weitere Problemkonstellationen dar, welche an anderer Stelle unbedingt thematisiert werden sollten. In dieser Arbeit wird aber einzig auf Aspekte eingegangen, welche speziell Menschen aufgrund ihrer Queerness betreffen.

## 2 Schutz in der Verfassung

Den ersten zu untersuchenden Teilaspekt stellen die Verfassungen der beiden Staaten dar und inwiefern innerhalb der Verfassung speziell der Schutz vor Diskriminierung der Menschen aufgrund von Queerness geregelt ist.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland bildet das Grundgesetz (GG). In den Artikeln 1 bis 19 GG, welche den Abschnittstitel „Grundrechte“ tragen, finden sich die Rechte, welche jeder Mensch oder jede Person deutscher Staatsbürgerschaft gegenüber Hoheitsträgern besitzt. Hierbei ist der Artikel 3 GG die einschlägige Norm, welche die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz gewährt (Absatz 1), aber auch das Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung von Personen aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaube oder religiösen und politischen Anschauungen (Absatz 3 Satz 1). Ebenso dürfe niemand aufgrund von Behinderungen benachteiligt werden (Absatz 3 Satz 2).

Die Verfassung Kanadas bilden „The Constitution Acts 1867 to 1982“. Der erste Teil („Part 1“) des Verfassungsgesetzes ist die „Canadian Charter of Rights and Freedoms“ (Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten“). Die Charta beinhaltet in den Artikeln 1 bis 34 des Verfassungsgesetzes die Grundrechte, welche kanadischen Staatsangehörigen und allen Menschen gewisse Rechte gegenüber Trägern der Hoheitsmacht auf Ebene des Bundes und der Provinzen gewährt.

Dies steht im Gegensatz zur Vorgängerin, der kanadischen „Bill of Rights“ von 1960, welche nicht Teil der Verfassung war, somit nicht mehr Gewichtung als jedes andere Gesetz hatte, und ebenfalls nur auf Bundesebene, nicht aber für Gesetze der kanadischen Provinzen wirksam war.<sup>9</sup> Die Grundrechte der Charta wurden hierbei erst 1982 ein Teil der kanadischen Verfassung, da erst im selben Jahr mit dem „Canada Act 1982“ („Kanada-Gesetz 1982“) auf britischer Seite und dem „Constitution Act 1982“ („Verfassungsgesetz 1982“) auf kanadischer Seite die endgültige verfassungsrechtliche Trennung Kanadas gegenüber dem Vereinigten Königreich gesetzlich beschlossen wurde. Zuvor konnte das britische Parlament Einfluss auf die damalige kanadische Verfassung, „the Constitution Act 1867“ („das Verfassungsgesetz von 1867“), ausüben.<sup>10</sup>

„Section 15“ („Abschnitt 15“) der Charta trägt hierbei den Titel „Equality Rights“, also Rechte zur Gleichberechtigung oder Gleichstellung. So wird hier in Unterabschnitt („subsection“) 1 allen Menschen eine Gleichbehandlung vor und unter dem Gesetz zuerkannt,

---

<sup>9</sup> Vgl. Grundlegende Freiheiten - Charta der Rechte und Freiheiten, o. D.

<sup>10</sup> Vgl. ebd.

im Speziellen ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Religion, Geschlecht, Alter oder geistiger oder physischer Behinderung.<sup>11</sup>

Artikel 3 GG und section 15 der Charter sind in ihrer Formulierung und Funktionalität einander sehr ähnlich und können somit sehr gut miteinander verglichen werden.

Auffällig ist, dass augenscheinlich keine der beiden Gesetzesnormen einen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Identität enthält.

In dem Fall „Egan v. Canada“ („Egan gegen Kanada“) im Jahr 1995 wurde durch den obersten Gerichtshof Kanadas entschieden, dass die sexuelle Orientierung analog ebenfalls in der Aufzählung des section 15 der Charta enthalten sei und somit auch Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vor Diskriminierung durch Bundes- oder Provinzgesetze vom Verfassungsgesetz geschützt werden.<sup>12</sup>

Gegenstand des Falles war, grob zusammengefasst, dass zwei homosexuelle kanadische Männer seit 1948 in einer eheähnlichen Beziehung lebten und nun im Jahr 1986 einer der beiden das 65. Lebensjahr vollendete und somit Anspruch auf „Old Age Security“ hatte, was wohl am ehesten mit der deutschen Altersrente vergleichbar ist. Das Gesetz für die Old Age Security („Old Age Security Act“) soll ebenfalls gewährleisten, dass Ehepartner der pensionierten Person eine Lebensunterhaltsleistung erhalten („spousal allowance“), sollte das gemeinsame Einkommen eine bestimmte Grenze unterschreiten. So beantragte der andere Mann mit Vollendung seines 65. Lebensjahres diese spousal allowance. Der Antrag wurde abgelehnt, da in section 2 des Gesetzes der Begriff „spouse“ („Ehepartner“) klar definiert war und in diesem Fall gleichgeschlechtliche Partner ausschloss<sup>13</sup>. Das Paar reichte Klage beim Bundesgerichtshof von Kanada („Federal Court of Kanada“) ein, in welcher die Männer eine Verletzung des section 15 der Charter und somit Verfassungswidrigkeit beklagten.

Ebenso werden „Geschlecht“ („sex“) und „körperliche Behinderung“ („physical disability“) des section 15 so ausgelegt, dass unter den Schutz vor Diskriminierung aufgrund dieser Merkmale auch „transsexuality“ („Transsexualität“) fällt.

Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland weißt keine solchen Analogien durch Gerichtsurteile auf. Artikel 3 GG wurde 1949 als Konsequenz und Reaktion auf die nationalsozialistische Verfolgungspolitik verabschiedet. Und trotzdem: „Schwule und Lesben sind die letzte Opfergruppe der NS-Zeit, die keine gesonderte Würdigung im Bundestag am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus erfahren haben und die nicht im Artikel 3 des Grundgesetzes, im Diskriminierungsverbot, genannt

---

<sup>11</sup>Vgl. Constitution Act, 1982.

<sup>12</sup>Vgl. Supreme Court of Canada, 1995 - 2 SCR 513.

<sup>13</sup> Vgl. ebd.



werden“, sagt Christian Knuth, welcher als Autor am „Gay Travel Index 2021“ des „Spartacus“ und „männer\*“ Magazins mitwirkte, in einem Spiegel-Artikel.<sup>14</sup>

### 3 Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz

Nachdem der verfassungsrechtliche Schutz in Kanada und Deutschland verglichen wurde, welcher, wenn vorhanden, queere Menschen nur vor diskriminierendem Handeln des Staates schützt, soll nun verglichen werden, inwiefern kanadische und deutsche Bürger/-innen untereinander, beispielsweise im Privat- oder Arbeitsrecht, gegen Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund ihrer Queerness geschützt werden.

So gilt in der Bundesrepublik Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als Schutzgesetz für den Privatrechtsverkehr. Ziel des Gesetzes nach § 1 AGG ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, **des Geschlechts**, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder **der sexuellen Identität** zu verhindern oder zu beseitigen. Der AGG-Wegweiser der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beschreibt hierbei, dass sich der persönliche Anwendungsbereich im Merkmal „Geschlecht“ neben Frauen und Männern auch auf Trans\*Personen und intergeschlechtliche Menschen bezieht und das Merkmal „sexuelle Identität“ grundsätzlich sexuelle Beziehungen zu anderen Personen, also heterosexuelle, homosexuelle, sowohl lesbische Frauen, als auch schwule Männer und bisexuelle Menschen umfasst.<sup>15</sup>

Durch das AGG werden queere Arbeitnehmer/-innen in sowohl selbständigen als auch nichtselbständigen Tätigkeiten vor Diskriminierung oder Benachteiligung beim Zugang zur Erwerbstätigkeit, was die Stellenausschreibung, Bewerbungsunterlagen und Auswahlverfahren einschließt, und beim beruflichen Aufstieg, wozu sowohl die Beurteilung als auch die Beförderung gehören, geschützt. Im Falle von nichtselbständig Beschäftigten gehören auch sonstige Arbeitsbedingungen und die Entlassung zu den geschützten Bereichen. Eine Kündigung ist nach dem Kündigungsschutzgesetz unwirksam, wenn sie im Sinne der Benachteiligungsverbote des AGG diskriminierend war. Ebenso das Berufsbildungsrecht, wonach der uneingeschränkte Zugang zu Berufsberatung, Berufsausbildung, -weiterbildung, Umschulung und der praktischen Berufserfahrung möglich sein muss. Genauso darf die Mitgliedschaft in Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigungen sowie Berufs- oder Sportverbänden nicht aufgrund von Queerness abgelehnt werden.

---

<sup>14</sup> Blinda, 2021.

<sup>15</sup> Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes: AGG-Wegweiser, 2019.

Benachteiligungen können sich nach § 3 AGG in der Form von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen, aber auch Belästigungen und sexueller Belästigungen oder der Anweisung einer Person zur Benachteiligung anderer äußern.

Im „Canadian Human Rights Act“ („kanadisches Gesetz der Menschenrechte“) lassen sich gesetzliche Regelungen finden, welche mit denen des AGG vergleichbar sind.<sup>16</sup>

So ist nach section 3 Diskriminierung aufgrund der Rasse, nationalen oder ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion, des Alters, Geschlechts, **der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder des -ausdrucks**, Familienstands, der genetischen Merkmale, Behinderung und der Verurteilung für eine Straftat, für die eine Begnadigung gewährt oder für die eine Aufzeichnungssperre angeordnet wurde, verboten. Somit sind auch im Canadian Human Rights Act queere Menschen ausdrücklich vor Diskriminierung und Benachteiligung geschützt.

Im Sinne der Beschäftigung („employment“) ist es nach section 7 fortfolgende eine diskriminierende Handlungsweise, direkt oder indirekt die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung einer Person abzulehnen (section 7), Einschränkungen oder Präferenzen im Bewerbungsverfahren zu nutzen (section 8), die Mitgliedschaft einer Person in einer Arbeitnehmervereinigung abzulehnen, aufzuheben oder in sonstiger Weise einzuschränken (section 9), durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigungen Richtlinien oder Vereinbarungen festzulegen, welche sich auf die Einstellung, Beförderung, Schulung, Ausbildung oder sonstige Angelegenheiten in Bezug auf die Beschäftigung oder potenzielle Beschäftigung auswirken, die Personen oder Personengruppen eine Beschäftigungsmöglichkeit vorenthalten (section 10) oder eine Person im Kontext der Beschäftigung zu belästigen (section 14(1c)), wenn dies aufgrund einer der verbotenen Diskriminierungsarten, im Fall von queeren Menschen also aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder des -ausdrucks, geschieht. Ebenso stellt sexuelle Belästigung, ohne andere Formen der Belästigung zu beeinflussen, immer Belästigung aufgrund diskriminierender Handlungsweisen dar (section 14(2)).

Das Canadian Human Rights Act gilt allerdings nur auf Bundes- nicht aber auf Provinzebene, weshalb auch ausschließlich alle Provinzen Kanadas die Merkmale „sexuelle Orientierung“, „Geschlechtsidentität“ und manche sogar „Geschlechtsausdruck“ explizit als Diskriminierungsarten in ihren Human Rights Acts aufführen.

Es ist somit erkennbar, dass in Kanada und der Bundesrepublik Deutschland queere Menschen einen ähnlichen, beziehungsweise beinahe gleichen Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz besitzen.

---

<sup>16</sup>Vgl. Canadian Human Rights Act (R.S.C., 1985, c. H-6).

## 4 Strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität und Entschädigung

Der nächste zu untersuchende Aspekt ist die Frage, inwiefern Hasskriminalität gegen queere Menschen aufgrund ihrer Queerness strafrechtlich verfolgt und statistisch erfasst wird. Hierzu ist es wichtig, einen Blick in die Historie der beiden Staaten zu werfen, um zu sehen, ob, wann und wie lange Queerness oder nur bestimmte Formen davon, zum Beispiel Homosexualität, selbst eine Straftat darstellte und Menschen aufgrund dessen strafrechtlich verfolgt wurden, wie schon im letzten Teil angesprochen. Denn erst wenn Queerness straffrei ist kann eine Bestrafung von kriminellen Übergriffen auf queere Menschen und eine Entschädigung heute zu Unrecht Verurteilter die logische Folge sein.

### 4.1 Historischer Rückblick – Kriminalisierung von Queerness

Die Kriminalisierung von Queerness bezog sich in der Vergangenheit Deutschlands vor allem auf sexuelle Handlungen zwischen Männern. Dies wurde im § 175 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. § 175 StGB existierte insgesamt seit dem 1. Januar 1872 bis zum 11. Juni 1994.<sup>17</sup> In der ersten Fassung des damaligen Reichsstrafgesetzbuches (RStGB), welche bis 1935 bestand, wurde „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern mit Gefängnis bestraft.<sup>18</sup> Zu bemerken ist hierbei, dass im selben Satz auch sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren genannt sind, wodurch diese beiden Tatbestände symbolisch auf eine Stufe gestellt wurden. Im Nationalsozialismus wurde der Paragraph ab 1935, ebenfalls RStGB, weiter verschärft, indem „widernatürliche Unzucht“ durch „Unzucht“ ersetzt wurde, wodurch nun nicht mehr nur „beischlafähnliche Handlungen“, sondern alle Handlungen mit „wollüstiger Absicht“ strafbar wurden, worunter auch geringere Formen der Zärtlichkeit, wie Berührungen oder Küsse, aber auch bloße Blicke vielen.<sup>19</sup> Bei Männern unter 21 Jahren konnte in besonders leichten Fällen von der Strafe abgesehen werden. Ebenso 1935 eingeführt wurde § 175a StGB, nach welchem „schwere unzüchtige Fälle“ mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus bestraft werden konnten, worunter zum Beispiel sexuelle Handlungen zwischen Männern aufgrund von Nötigung, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder mit männlichen Personen unter 21 Jahren, aber auch erstmals die männliche Prostitution zählten.<sup>20 21</sup> Weitere Möglichkeiten der Kriminalisierung bot der 1935 geänderte und bis 1946 bestehende § 2 StGB (RStGB), nach

---

<sup>17</sup>Vgl. RStGB, (RGBl. 1871 S. 127). 1935 geänderten Fassung (RGBl. I 1935 S. 839, 842),

<sup>18</sup> Vgl. RStGB, (RGBl. I 1935 S. 839, 842),

<sup>19</sup> Vgl. Zinn, 2017.

<sup>20</sup> Vgl. ebd.

<sup>21</sup> Vgl. RStGB, (RGBl. I 1935 S. 839, 842),

welchem auch eine Tat bestraft werden konnte, deren Strafbarkeit nicht explizit gesetzlich geregelt war, wenn diese nach dem „Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient“. <sup>22</sup> Dies öffnete viele Möglichkeiten für regelrecht willkürliche Verurteilungen im Nationalsozialismus. Nach § 175 verurteilte Männer wurden oft im Anschluss an ihre Haftstrafen in Konzentrationslager deportiert, in welchen sie häufig zwangskastriert wurden und zu einem Anteil von bis zu 60 Prozent dort umkamen. <sup>23 24</sup>

Von einer Kriminalisierung lesbischer Frauen wurde bei der Erstellung dieser Strafgesetze bewusst abgesehen, da von ihnen ausgehend keine Gefahr für die „Ordnung im Staatsleben“ gesehen wurde und sie auch, anders als schwule Männer, nicht als „Zeugungsfaktoren“ ausscheiden und somit nicht zur „Schwächung der allgemeinen Volkskraft“ beitragen würden. <sup>25</sup> Ebenfalls konnten lesbische Frauen nicht durch eine analoge Auslegung des angesprochenen § 2 StGB belangt werden. <sup>26</sup>

Die §§ 175, 175a StGB wurden nach der Befreiung vom Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland über zwei Jahrzehnte lang, bis 1969, in der gleichen Fassung beibehalten, da diese als verfassungskonform gewertet wurden (Vergleich Art. 123 Abs. 1 GG) und so zahlreiche schwule Männer, welche den Nationalsozialismus überlebten, erneut inhaftiert wurden, wenn auch ohne Konzentrationslager, Zwangskastrationen oder Todesstrafe. Die Zahl der Verurteilungen erreichte schnell wieder einen ähnlichen Umfang. <sup>27</sup>

Im Jahr 1969 wurde nun das Totalverbot im § 175 StGB aufgehoben und der § 175a StGB ist weggefallen. Nunmehr waren nurnoch sexuelle Handlungen zwischen Männern, welche über 18 und unter 21 Jahre alt waren oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander standen sowie die homosexuelle männliche Prostitution strafbar. <sup>28</sup>

Wenige Jahre später, im Jahr 1973, kam es zu einer zweiten Reform, wodurch nurnoch sexuelle Handlungen zwischen über 18 Jahre alten Männern mit unter 18-jährigen männlichen Personen mit bis zu 5 Jahren Haft oder einer Geldstrafe für den volljährigen Mann bestraft wurde. Weiterhin konnte vom Gericht von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der „Täter“ unter 21 Jahre alt oder bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtete, das Unrecht der Tat gering war. <sup>29</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. RStGB, 1935, (RGBl. I 1935 S. 839).

<sup>23</sup> Vgl. Zinn, 2017.

<sup>24</sup> Vgl. Heinz, 2012.

<sup>25</sup> Vgl. ebd.

<sup>26</sup> Vgl. Zinn, 2017.

<sup>27</sup> Vgl. Heinz, 2012.

<sup>28</sup> Vgl. StGB, 1969, (BGBl. I 1969 S: 645-682).

<sup>29</sup> Vgl. StGB, 1973, (BGBl. I 1973 S. 1725-1735).

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurden zuerst der §175 StGB in der Fassung vor der Zeit des Nationalsozialismus, also vor der Verschärfung 1935, und § 175a StGB in ungeänderter Fassung übernommen. Erst als die DDR 1968 ein eigenes Strafgesetzbuch in Kraft setzte, wurden mit § 151 StGB-DDR gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Jugendlichen strafbar.<sup>30</sup> Hierbei ist zu bemerken, dass nun erstmals kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht wurde und auch gleichzeitig homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen legalisiert wurden. Ebendieser Paragraph wurde mit Beschluss von 1988 im Jahr 1989 ersatzlos aufgehoben, um stattdessen eine einheitliche Jugendschutzvorschrift, § 149 StGB-DDR, einzuführen, da das Oberste Gericht der DDR im Jahr 1987 den Grundsatz beschloss, dass kein explizites Bedürfnis bestehe, speziell homosexuelle Handlungen an Jugendlichen zu bestrafen, da diese keine wesentlich anderen Folgen hätten als heterosexuelle Handlungen.<sup>31</sup>

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahr 1990 herrschte gespaltenes Recht, da der in den alten Bundesländern noch bestehende § 175 StGB nicht in den neuen Bundesländern übernommen wurde.<sup>32</sup> Am 11. Juni 1994, 123 Jahre nach seiner Einführung, wurde § 175 StGB durch Beschluss des Deutschen Bundestages 1993 ersatzlos aufgehoben und stattdessen eine einheitliche Jugendschutznorm, § 182 StGB, eingeführt.<sup>33 34 35</sup>

Zu der Menge der insgesamt verurteilten Personen sagt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes folgendes: „Genaue Zahlen über die Anzahl der Verurteilten liegen leider nicht vor. Bis zum Zusammenbruch des Kaiserreichs wurden etwa 10.000 Männer nach diesem Gesetz verurteilt. Im Dritten Reich wurden aufgrund des Paragraphen 175 bis zu 50.000 Männer inhaftiert und etwa 15.000 kamen in Konzentrationslager. Zudem wurden in der Bundesrepublik zirka 50.000 Männer zwischen 1950 und 1969 verurteilt und bis zur Streichung des Gesetzes 1994 noch weitere rund 3.500.“<sup>36</sup>

Erste Gesetze, welche Queerness, ebenfalls in der Form von Homosexualität, kriminalisierten, existierten im frühen Kanada bereits seit den Kolonialzeiten in 1841 und bestrafte nach dem „Criminal Code“ homosexuelle Handlungen mit dem Tod<sup>37</sup>, wobei keine bis heute erhaltenen Aufzeichnungen über tatsächliche Hinrichtungen aufgrund dessen

---

<sup>30</sup> Vgl. StGB-DDR, 1968, (GBl. I S. 1).

<sup>31</sup> Vgl. Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.: Paragraph 175, o. D.

<sup>32</sup> Vgl. Heinz, 2012

<sup>33</sup> Vgl. ebd.

<sup>34</sup> Vgl. StGB, 1994, (BGBl. I 1994 S. 1168-1169).

<sup>35</sup> Vgl. ebd.

<sup>36</sup> Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Paragraph 175, o. D.

<sup>37</sup> Vgl. Standing by our colours / Affichons nos couleurs, 2019.

existieren.<sup>38</sup> Homosexuelle Handlungen zwischen Männern fielen im kanadischen Strafrecht unter den Begriff der Sodomie, allerdings wurden für eine Verurteilung Augenzeugen gebraucht, was in den meisten Fällen nur selten gegeben war.<sup>39</sup> Um „Sodomiten“ einfacher verurteilen zu können, wurde im Jahr 1890 das „gross indecency law“ („Gesetz für grobe Unzüchtigkeit/Unsittlichkeit“) zum Criminal Code hinzugefügt, welches, ohne eine genaue Definition für „gross indecency“ zu enthalten, insoweit angewandt wurde, als dass nun alle Handlungen strafbar waren, welche eine homosexuelle Anziehung zwischen Männern indizierten beziehungsweise alle Handlungen, welche nicht vom Sodomie-Gesetz abgedeckt waren.<sup>40</sup> Von diesem Gesetz waren ab dem Jahr 1953 auch lesbische Frauen betroffen.<sup>41</sup>

Erst im Jahr 1967 schlug der damalige kanadische Justizminister und späterer Premierminister Kanadas, Pierre Trudeau, eine Anpassung des Criminal Code vor.<sup>42</sup> Mit dem „Criminal Law Amendment Act 1968-69“ („Strafrechtsänderungsgesetz“), einem Sammelgesetz, welches auch unter „Bill C-150“ bekannt ist, wurden große Änderungen am Criminal Code vorgenommen, so unter anderem die Entkriminalisierung der sodomy and gross indecency laws und somit einer ersten Legalisierung für homosexuelle Handlungen bei Personen über 21 Jahren.<sup>43 44</sup>

Pierre Trudeau kommentierte dies mit dem Satz „There’s no place for the state in the bedrooms of the nation.“<sup>32</sup> („In den Schlafzimmern der Nation ist kein Platz für den Staat“).

Diese Aussage ist insoweit zutreffend, dass zwar nun homosexuelle Handlungen erstmals legalisiert wurden, aber sich diese Legalisierung wie bereits genannt nur auf Personen ab einem Alter von 21 Jahren bezog und auch nur, wenn es in privaten Räumen zwischen ausschließlich zwei Personen geschah. Außerhalb des Heims blieben Sodomie und gross indecency weiterhin illegal<sup>34</sup>. Diese Regelungen fanden sich in section 159 des Criminal Code.<sup>45</sup>

Erst zum 21.06.2019 wurde section 159 aufgrund von Verfassungswidrigkeit komplett aufgehoben.<sup>46</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Copley, 2008.

<sup>39</sup> Vgl. Levy, 2019.

<sup>40</sup> Vgl. Standing by our colours / Affichons nos couleurs, 2019.

<sup>41</sup> Vgl. Comité pour la diversité sexuelle à la Centrale des syndicats du Québec (CSQ), 2006, S. 1.

<sup>42</sup> Vgl. Standing by our colours / Affichons nos couleurs, 2019.

<sup>43</sup> Vgl. Comité pour la diversité sexuelle à la Centrale des syndicats du Québec (CSQ), 2006, S. 1.

<sup>44</sup> Vgl. Levy, 2019.

<sup>45</sup> Vgl. Criminal Code (R.S.C., 1985, c. C-46).

<sup>46</sup> Vgl. An Act to amend the Criminal Code, the Youth Criminal Justice Act and other Acts and to make consequential amendments to other Acts (S.C. 2019, c. 25).

Somit ist erkennbar, dass sowohl in der Geschichte Deutschlands als auch Kanadas vor allem homosexuelle Männer als auch Frauen Kriminalisierung ihrer persönlichen Eigenschaften und damit große Einschränkungen in ihrem Leben und Feindseligkeit von Seiten des Staates erleben mussten. Ebenso zu bemerken ist, dass in beiden Ländern ähnliche, in Deutschland vor allem durch die Herrschaft des Nationalsozialismus allerdings wesentlich stärkere, Verfolgung vorhanden war. Trotz allem wurde in der Bundesrepublik Deutschland die endgültige und komplette Entkriminalisierung homosexueller Handlungen und Lebensweisen wesentlich eher durchgeführt als in Kanada.

Auch wenn in beiden Ländern eine strafrechtliche Verfolgung aufgrund von Queerness komplett aufgehoben ist, kann davon ausgegangen werden, dass queere Menschen durch die Jahrzehnte andauernde Stigmatisierung und systematische Verfolgung und Verurteilung noch immer Anfeindungen in der Bevölkerung ausgesetzt sind, da die sie betreffenden Stigmata noch nicht von allen Menschen dekonstruiert werden konnten.

#### **4.2 Entschädigungsleistungen für in der Vergangenheit verurteilte queere Menschen**

Die Entkriminalisierung von homosexuellen Handlungen stand in der Vergangenheit oft mit der Einsicht in Verbindung, dass sich homosexuelle Beziehungen, Partnerschaften oder Verhältnisse nicht wesentlich von heterosexuellen unterscheiden und eine Verurteilung der Menschen aufgrund dieser Eigenschaften eine stark unverhältnismäßige Benachteiligung und Verletzung ihrer Persönlichkeits- und Menschenrechte darstellte und Menschen zu Unrecht Haft- oder sogar Todesstrafen erleiden mussten.

Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob und inwiefern für überlebende Opfer dieser Verfolgung ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Kanada geschaffen wurde.

Justin Trudeau, amtierender Premierminister Kanadas und Sohn von Pierre Trudeau, welcher die Entkriminalisierung homosexueller Handlungen auf den Weg brachte, hielt am 28. November 2017 im House of Commons in Ottawa eine umfangreiche und emotionale Rede, in welcher er die, nach seinen Worten, lange übersehene systematische Unterdrückung, Kriminalisierung und Gewalt gegen queere Menschen in der Vergangenheit Kanadas anerkannt und klar benannt hat und mit welcher er bei Betroffenen im Namen der kanadischen Regierung und Bevölkerung um Verzeihung bat. So sagte er als Auszug, frei übersetzt: „Mit Scham und Trauer und tiefem Bedauern für die Dinge, die wir getan haben, stehe ich heute hier und sage: Wir haben uns geirrt. Wir entschuldigen uns. Es tut mir leid. Es tut uns leid. (...) An Mitglieder der LGBTQ2 Gemeinschaften, jung

und alt, hier in Kanada und der ganzen Welt: Ihr werdet geliebt. Und wir unterstützen euch. (...) Und wir werden dies nie wieder geschehen lassen.“<sup>47</sup>

Den Worten folgten Taten. Durch Sammelklagen im Jahr 2016, welche von Personen, die von der sogenannten „LGBT Purge“ („LGBT Säuberung“) betroffen waren, eingereicht wurden, wurde Druck für eine geforderte Kompensation beziehungsweise Entschädigung ausgeübt.<sup>48</sup> Die LGBT Purge beschreibt das Vorgehen in den 1950er bis Mitte der 1990er Jahre, bei welchem queere Personen des kanadischen Militärs, der Polizei und des öffentlichen Dienstes aufgrund ihrer Queerness verfolgt, verhört und schlussendlich aus ihrem Dienst entlassen wurden und dadurch oftmals langzeitliche psychische, aber auch existenzielle Schädigungen davongetragen haben.<sup>49</sup> Am 22. Juni 2018 beschloss der Federal Court (Bundesgerichtshof) die „Final Settlement Agreement“ („Endabrechnungsvereinbarung“), nach der bis zu 100 Millionen kanadische Dollar für die Entschädigungsleistungen zur Verfügung gestellt werden sollen und dass anspruchsberechtigte Personen zwischen 5.000 und 50.000 kanadische Dollar erhalten sollen.<sup>50</sup> Zwischen dem 25. Oktober 2018 und dem 25. April 2019 beanspruchten insgesamt 719 Personen diese Leistung, 629 aus dem Militär, 78 aus dem öffentlichen Dienst und 12 aus der Polizei.<sup>51</sup>

Ebenso wurde am 21. Juni 2018 das „Expungement of Historically Unjust Convictions Act“ („Gesetz zur Aufhebung historisch ungerechter Verurteilungen“) erlassen, welches es Personen ermöglicht, die aufgrund von homosexuellen Handlungen („gross indecency“ und Sodomie), bevor diese 1969 entkriminalisiert wurden oder aufgrund von danach noch verbotenem Analverkehr durch den mittlerweile aufgehobenen section 159 des Criminal Code verurteilt und bestraft wurden, diese Verurteilung auf Antrag aufheben zu lassen, so dass die Tat und die Person als niemals verurteilt gilt und alle polizeilichen Aufzeichnungen darüber entfernt werden.<sup>52</sup> Ebenso können Angehörige der verurteilten Person anstelle dieser den Antrag stellen, falls die Person bereits verstorben ist. In der Präambel des Gesetzes ist nochmals festgehalten, dass die damalige Verurteilung dieser bestimmten Handlungen insofern auf historischer Ungerechtigkeit beruht, als dass eine Verurteilung, sollte sie aufgrund der selben Tat heute geschehen, gegen die kanadische Charter of Rights and Freedoms verstoßen würde.

---

<sup>47</sup> Vgl. The Canadian Press, 2017.

<sup>48</sup> Vgl. Roy et al., 2018, Abschn. „About“.

<sup>49</sup> Vgl. Roy et al., 2018, Abschn. „About“.

<sup>50</sup> Vgl. National Defence, Government of Canada, 2020.

<sup>51</sup> Vgl. ebd.

<sup>52</sup> Vgl. Expungement of Historically Unjust Convictions Act (S.C., 2018, c. 11).



„The Parole Board of Canada“, der kanadische Bewährungsausschuss, beschreibt den Begriff „Expungement“ zusätzlich insofern, als dass Personen, deren Verurteilung aufgrund von historischer Ungerechtigkeit rückwirkend aufgehoben wird, nicht als „ehemalige Straftäter“ gelten, da die Handlung, für die sie verurteilt wurden, niemals als Straftat hätte gelten dürfen, wodurch laut der Behörde der Unterschied zu „record suspension/pardon“, also einer Aussetzung oder Begnadigung im Strafregister, entsteht, da in diesen Fällen Aufzeichnungen über die Verurteilungen bestehen bleiben, welche bei der Aufhebung komplett vernichtet werden.<sup>53</sup>

In der Bundesrepublik Deutschland existieren ebenfalls gesetzliche Regelungen zur Rehabilitation und Entschädigung in der Vergangenheit aufgrund von Homosexualität verurteilter oder verfolgter Personen, welche allerdings nicht ohne Kritik blieben.

So wurde das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) erst am 23. Juli 2002 mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) insofern geändert, dass nun auch unter anderem Urteile aufgrund der §§ 175, 175a Nr. 4 der NS-Fassung aufgehoben wurden.<sup>54</sup>

Kritik gab es insofern, als dass diese Gesetzesnormen auch nach der Befreiung vom Nationalsozialismus bis 1969 in der gleichen Fassung von der Bundesregierung beibehalten wurden, der § 175 StGB insgesamt bis 1994 bestehen blieb und Verurteilungen durch das NS-AufhG unberührt blieben und nicht aufgehoben wurden.<sup>55</sup>

Dies erfolgte erst 15 Jahre später. Im Jahr 2017 wurde das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) erlassen.<sup>56</sup> Nach diesem werden ebenfalls alle strafgerichtlichen Urteile aufgehoben, welche wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen aufgrund der, zusammengefasst, §§ 175, 175a StGB in allen Fassungen ab dem 8. Mai 1945 bis spätestens dem 10. Juni 1994 sowohl im Staatsgebiet der Bundesrepublik als auch dem der Deutschen Demokratischen Republik verhängt wurden sowie auch alle Urteile aufgrund des § 151 StGB-DDR, § 1 Abs. 1 StrRehaHomG.<sup>57</sup> Ausgenommen sind dabei unter anderem die Urteile, welchen homosexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren zugrunde liegen.

---

<sup>53</sup> Vgl. Parole Board of Canada, 2020, Abschn. „What ist he difference between an expungement and a record suspension/pardon?“.

<sup>54</sup> Vgl. NS-AufhGÄndG, 2002, (BGBl. 2002 I S. 2714).

<sup>55</sup> Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Rehabilitation der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer - Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen - Steckbrief zum Rechtsgutachten, 2016.

<sup>56</sup> Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Paragraph 175, o. D.

<sup>57</sup> Vgl. StrRehaHomG, 2017 (BGBl. I S. 2443).

Die nachträgliche Entscheidung, das Schutzalter für einvernehmliche homosexuelle Handlungen rückwirkend auf 16 Jahre festzulegen und nicht dem Alter von 14 Jahren, wie für heterosexuelle Handlungen geltend, anzupassen, wurde und wird von vielen Seiten, trotz der generellen Zustimmung und Freude über die rückwirkende Gerechtigkeit der Aufhebung, stark kritisiert. So sei diese Entscheidung der Ungleichbehandlung der Sexualitäten aus Gründen des Jugendschutzes getroffen worden, ein Grund, mit welchem auch damals die Existenz des § 175 selbst legitimiert worden sei und welcher erneut homofeindliche Vorurteile und die Stigmatisierung, homosexuelle Männer seien grundsätzlich Missbrauchstäter, möglich macht und impliziert.<sup>58</sup>

Ebenso wurde kritisiert, dass nach dem Gesetz nur Personen, welche tatsächlich verurteilt wurden, Rehabilitationsleistungen erhalten können und dass Personen, welche selbst durch eine bloße Verfolgung, ohne je verurteilt worden zu sein, existenzielle Probleme drohten, wie zum Beispiel öffentliche Ächtung oder der Verlust des Arbeitsplatzes.<sup>59</sup> So existiert aber laut der Antidiskriminierungsstelle des Bundes seit März 2019 eine zusätzliche Richtlinie, welche eine einmalige Entschädigungsleistung für Personen ermöglicht, welche allein durch die Verfolgung, ohne verurteilt worden zu sein, negativ beeinträchtigt wurden.<sup>60</sup>

Die Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaHomG betragen für Verurteilte laut einem Infoblatt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. Juli 2017 3000 € für jedes aufgehobene Urteil oder Unterbringung und 1500 € für jedes angefangene Jahr erlittener Freiheitsentziehung.<sup>61</sup> Mit der besagten Richtlinie vom 13. März 2019 erweiterte sich der Leistungskatalog und schließt nun auch Personen ein, welche von Strafverfolgungsmaßnahmen oder Untersuchungshaft aufgrund der in § 1 Abs. 1 StrRehaHomG genannten Strafnormen betroffen waren, da nun anerkannt wird, dass diese Maßnahmen ebenso wie die Strafhaft gegen die Grundrechte der Personen verstießen und ihre Lebensverhältnisse auch ohne eine Verurteilung stark negativ beeinflussen konnten.<sup>62</sup> So beträgt die Leistungshöhe der Entschädigung für jedes eingeleitete Ermittlungsverfahren 500 €, für jedes begonnene Jahr erlittener Freiheitsentziehung durch Untersuchungshaft in jedem Ermittlungsverfahren 1500 € und einmalig 1500 € im Falle außergewöhnlich negativer Beeinträchtigungen außerhalb einer Strafverfolgung.<sup>63</sup> Ansprüche auf Entschädigungsleistungen müssen hierbei bis zum 21. Juli 2022 beim Bundesamt für Justiz geltend gemacht werden.

---

<sup>58</sup> Vgl. Schulze, 2017.

<sup>59</sup> Vgl. Rehabilitierung der 175er: Scharfe Kritik an verwässertem Gesetz, 2017.

<sup>60</sup> Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Paragraph 175, o. D.

<sup>61</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2017, S. 8.

<sup>62</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2019b.

<sup>63</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2019a, S. 3.

### 4.3 Heutige strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität gegen queere Menschen

Der Begriff „Hasskriminalität“ leitet sich von dem international genutzten Begriff „Hate Crime“ ab und fällt laut dem Definitionssystem des Bundeskriminalamts unter den Bereich der politisch motivierten Straftaten, bei denen die Tat in einem kausalen Zusammenhang zu der tatsächlichen oder nur angenommenen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, dem sozialen Status, der physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, **sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität** oder des äußeren Erscheinungsbilds steht und gegen diese gerichtet ist.<sup>64</sup> Hierbei kann Hasskriminalität sowohl gegen Menschen, als auch gegen Objekte oder Institutionen, zum Beispiel Denkmäler, Vereine oder Gebäude, welche mit einer oder mehrerer der oben genannten Gruppen assoziiert werden, gerichtet sein.

In Kanada ist „Hate Crime“ definiert als Tat, welche aufgrund von Hass, basierend auf Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Sprache, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, mentaler oder physischer Behinderung, **sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder –ausdruck** oder ähnlichen Faktoren, wie zum Beispiel der politischen Ausrichtung, Obdachlosigkeit oder des Berufs begangen wird.<sup>65</sup>

Wichtig zu beachten ist, dass sich Taten der Hasskriminalität oft nicht gegen die Person oder Sache an sich, sondern gegen die gesamte Gruppe richten, welcher das Opfer zugeschrieben wird, da die Tat nur aufgrund des in der Gruppe geteilten Merkmals begangen wurde und das Opfer somit stellvertretend dafür stehen soll, dass alle Menschen und Dinge, die damit assoziiert werden, aus Sicht der Täter/-innen angegriffen werden können und sollen.<sup>66</sup> Menschen werden Opfer von Hasskriminalität, nicht für etwas, das sie getan haben, sondern dafür, wer sie sind.

Wie zu sehen ist, wurde bereits sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Kanada offiziell anerkannt, dass queere Menschen aus Gründen ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer gelebten Geschlechtsidentität Opfer von Hasskriminalität sein können und tatsächlich sind, aber auch nicht-queere Menschen können Hasskriminalität aufgrund dessen erfahren, wenn sie durch die Täter/-innen der Gruppe der queeren Menschen zugeschrieben werden. In diesen Fällen gilt der Angriff trotzdem der gesamten queeren Gemeinschaft oder beispielsweise nur homosexuellen oder nur transgeschlechtlichen Menschen.

---

<sup>64</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, o. D, Abschn. „Hasskriminalität“.

<sup>65</sup> Vgl. Criminal Code (R.S.C., 1985, c. C-46).

<sup>66</sup> Vgl. Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.: Homophobe Gewalt: Angriffe auf Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI), o. D.

Nachdem zuerst die Historie der Kriminalisierung und Verfolgung und anschließend Maßnahmen der Länder, Betroffene zu entschädigen und in der Vergangenheit geschehenes Unrecht wenigstens rückwirkend aufzuheben, aufgezeigt wurden, soll nun verglichen werden, inwiefern in Kanada und der Bundesrepublik Deutschland strafrechtliche Regelungen existieren, um gegenwärtige und zukünftige aus Vorurteilen oder Hass motivierte Taten gegen queere Menschen gesellschaftlich sichtbar zu machen und auch Betroffenen zu zeigen, dass ihre Belange ernstgenommen und ihre Gefahr anerkannt wird.

So existieren in Kanadas Criminal Code drei gesetzliche Regelungen, welche spezifische Hasskriminalitäten benennen. Benannt werden unter der Überschrift „Hate Propaganda“ („Hasspropaganda“) in section 318 „advocating or promoting genocide“ („Völkermord/Genozid befürworten“) und in section 319 „public incitement of hatred“ („öffentliche Aufhetzung zum Hass“).<sup>67</sup> Ebenso existieren in section 430 „Mischief“ Regelungen zur Sachbeschädigung von bestimmten Gebäuden aufgrund eines Vorurteils- oder Hassmotivs.<sup>68</sup>

Nach section 318 (2) wird Genozid insofern definiert als dass bestimmte Taten, zum Beispiel das Töten einer Person, mit der Intention ausgeführt werden, eine bestimmte/identifizierbare Gruppe („identifiable group“) ganz oder teilweise zu zerstören. Diese identifiable groups werden in section 318 (4) als alle Teile der Öffentlichkeit, welche sich durch Hautfarbe, Rasse, Religion, nationale oder ethnische Herkunft, Alter, Geschlecht, **sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck** oder geistige oder körperliche Behinderung auszeichnet, definiert. Auf diese Definition der identifiable groups wird in section 319 und 430 ebenfalls verwiesen, was einen systematischen Zusammenhang erkennbar macht und somit Hasskriminalität aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, also gegen queere Menschen, im Strafrecht verankert, sichtbar macht, queere Menschen als eine ebenso von Kriminalität gefährdete Gruppe anerkennt und somit Hasspropaganda oder Aufhetzung gegen queere Menschen auf eine vergleichbare Ebene wie beispielsweise rassistische Hasskriminalitäten stellt.

Weiterhin werden kanadische Gerichte durch section 718.2 des Criminal Code ausdrücklich dazu angehalten, den Sachverhalt unter anderem dahingehend zu prüfen, ob die Tat aufgrund von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Sprache, Hautfarbe,

---

<sup>67</sup> Criminal Code (R.S.C., 1985, c. C-46).

<sup>68</sup> Ebd.

Religion, Geschlecht, Alter, geistiger oder körperlicher Behinderung, **sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck** oder anderen ähnlichen Faktoren durch Hass oder Vorurteile motiviert war.<sup>69</sup>

In Deutschland existiert eine ähnliche, vergleichbare Gesetzesnorm. Hierbei handelt es sich um § 46 StGB, welcher Grundsätze der Strafzumessung regelt. Nach Absatz 2 wägt das Gericht hierfür die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab (S. 1), wobei nach Satz 2 unter anderem namentlich besonders rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele in Betracht kommen.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität sind laut der Gesetzesbegründung unter anderem innerhalb der „sonstigen menschenverachtenden Gründe“ enthalten.<sup>70</sup> Begründet wird dies damit, dass Beweggründe, welche als Hasskriminalität erfasst werden, eine besondere Ungerechtigkeit und Schwere miteinschließen, da durch sie zum Ausdruck gebracht wird, das Opfer sei kein Individuum, sondern Teil einer als minderwertig eingeschätzten Gruppe. In einer weiteren Gesetzesbegründung zu einer nachfolgenden Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Jahr 2020 wird erklärt, dass aufgrund der steigenden Hasskriminalität mit antisemitischem Hintergrund und mit besonderem Blick auf das geschehene Unrecht in der NS-Gewaltherrschaft, der Begriff der antisemitischen Beweggründe aus der Gruppe der zusammenfassenden menschenverachtenden Gründe „herausgelöst“ und als eigenständiger Begriff neben den rassistischen und fremdenfeindliche Beweggründen aufgezählt werden soll, um ihnen mehr Sichtbarkeit zu verleihen und zu symbolisieren, dass sich der Staat schützend vor die Opfer stellt und um Ermittlungsbehörden aufzuzeigen, dass sie schon frühzeitig solche Motive zu berücksichtigen und in Erwägung zu ziehen haben.<sup>71</sup>

Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland stimmt in ihrer Stellungnahme zu der Gesetzesänderung der Wichtigkeit dieser ausdrücklich zu, kritisiert allerdings, dass Hasskriminalität gegen queere Menschen aus den selben Gründen nicht ebenfalls ausdrücklich im Gesetzestext genannt und somit weiterhin, trotz der ebenfalls stark steigenden Zahlen der Hasskriminalität, sowohl für die Bevölkerung als auch für Ermittlungsbehörden unsichtbar gemacht wird.<sup>72</sup>

Ein weiterer Vergleich lässt sich zu § 130 StGB ziehen, welcher als Spezialvorschrift den Straftatbestand der Volksverhetzung regelt. Demnach kann sich Volksverhetzung gegen nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe,

---

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Vgl. BT-Drs. 17/9345, 2012.

<sup>71</sup> Vgl. BT-Drs. 19/16399, 2020.

<sup>72</sup> Vgl. Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V., 2020.

gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu diesen Gruppen oder Bevölkerungsteilen richten. Ebenso wie beim § 46 StGB, werden auch hier zuerst speziell bestimmte Gruppen genannt, gefolgt von einem „zusammenfassenden“ Begriff, in diesem Fall den Bevölkerungsteilen. Auch in diesem Fall kritisiert der Lesben- und Schwulenverband die Nichtbenennung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität und gibt an, dass sich die Lebensrealitäten queerer Menschen, welche immer häufiger von Hassrede betroffen sind, insofern nicht in gerichtlichen Entscheidungen über Volksverhetzung widerspiegelt, als dass fast ausschließlich bei Fällen der im § 130 Abs. 1 StGB bereits klar gekennzeichneten Gruppen über Volksverhetzung entschieden wird und dass dadurch ebenfalls Hasskriminalität gegen queere Menschen weiterhin unsichtbar bleibt.<sup>73</sup>

Auffällig ist, dass beide Länder grundsätzlich ähnliche Definitionen von Hasskriminalität aufweisen und beide unter anderem die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität als mögliche Gründe für diese und queere Menschen als Betroffene von hass- oder vorurteilsmotivierten Straftaten anerkennen, allerdings nur in Kanada all diese betroffenen Gruppen in den einschlägigen Gesetzesnormen auch klar benannt werden. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen wird in den Gesetzesbegründungen die Situation der von Hasskriminalität betroffenen Gruppen aufgegriffen und auch als Grund für die spezifische Nennung einzelner Gruppen die steigende Anzahl an hassmotivierten Straftaten, die gewollte Sichtbarmachung und auch die Erkenntnis, dass dadurch im Zuge von Ermittlungen wesentlich früher, beziehungsweise überhaupt eine Verbindung zu hasskriminellen Motiven gezogen wird, anerkannt. Allerdings wird durch geäußerte Kritik der betroffenen queeren Menschen auch deutlich, dass mit der Spezifizierung einzelner von Hasskriminalität betroffener Gruppen leider gleichzeitig eine Unsichtbarkeit der Gruppen einhergeht, welche (noch) nicht klar benannt werden.

---

<sup>73</sup> Vgl. Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V., 2020.

## 5 Regenbogenfamilien

Was sind Regenbogenfamilien? Das Familienportal und das Regenbogenportal des BMFSFJ beschreiben Regenbogenfamilien als Familien, in denen mindestens ein Elternteil gleichgeschlechtlich liebt oder trans- oder intergeschlechtlich lebt.<sup>74</sup> Der Name leitet sich hierbei von der „Regenbogenflagge“, einem mittlerweile internationalen Zeichen der queeren Community ab. Zusammenfassend könnte man also auch sagen, dass in Regenbogenfamilien mindestens ein Elternteil queer ist. Diese Konstellationen können auf verschiedenste Art zustande kommen. In einem Elternpaar aus vermeintlich Mutter und Vater outet sich plötzlich ein Elternteil als trans\*, die Mutter oder der Vater verliebt sich in eine Person des gleichen Geschlechts oder aber ein gleichgeschlechtlich liebendes Paar möchte sich den Kinderwunsch erfüllen und Eltern werden.<sup>75</sup> Unabhängig von der Konstellation sind Familien ein wichtiger Teil der Gesellschaft und es ist ebenso wichtig, dass auch queere Menschen die Möglichkeit haben, ihre eigene Familie zu gründen. Inwiefern diese Möglichkeiten für queere Menschen in Kanada und der Bundesrepublik Deutschland auch gesetzlich ausgestaltet sind, soll in diesem Kapitel untersucht werden.

### 5.1 Gleichgeschlechtliche Ehe

Mit dem „Civil Marriage Act“ („Gesetz über die zivile Eheschließung“) wurde bereits im Jahre 2005 die Ehe für Personen gleichen Geschlechts in Kanada als eines der ersten Länder weltweit geöffnet.<sup>76</sup> In der Präambel des Gesetzes ist unter anderem aufgeführt, dass es eine Verletzung von section 15 der Canadian Charter of Rights and Freedoms darstellt, die gleichgeschlechtliche Ehe nicht zu ermöglichen, da dadurch gleichgeschlechtliche Paare aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden würden, was allerdings verfassungsrechtlich verboten ist. Ebenso wird genannt, dass Gerichte der meisten Provinzen bereits festgestellt haben, dass das Recht auf Gleichberechtigung ohne Diskriminierung erfordert, dass gleichgeschlechtliche Paare die gleiche Möglichkeit zur Eheschließung erhalten, wie gemischtgeschlechtliche Paare und dass bereits viele gleichgeschlechtliche Paare aufgrund dieser Gerichtsurteile in den Provinzen heiraten konnten. Weiterhin sei die Ehe eine fundamentale Institution Kanadas und das Parlament habe die Verantwortung, diese Institution zu schützen, da sie den Zusammenhalt in Beziehungen stärke und für viele Kanadier das Fundament der Familie dar-

---

<sup>74</sup> Vgl. BMFSFJ: Regenbogenfamilien, o. D.

<sup>75</sup> Vgl. BMFSFJ: Regenbogenfamilien, o. D.

<sup>76</sup> Vgl. Civil Marriage Act (S.C., 2005, c. 33).

stelle, weshalb in Anbetracht der Werte wie Toleranz, Respekt und Gleichheit im Einklang mit der Canadian Charter of Rights and Freedoms das Recht auf Eheschließung gesetzlich auf gleichgeschlechtliche Paare ausgeweitet werden sollte.

Währenddessen existierte in Deutschland von 2001 bis zum 30. September 2017 das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) oder auch Lebenspartnerschaftsgesetz, welches es gleichgeschlechtlich liebenden Paaren erstmals möglich machte, ihren Beziehungen einen gesetzlichen Rahmen zu geben. Die eingetragene Lebenspartnerschaft wies in vielen Rechtsbereichen gleiche Rechtsfolgen wie die Ehe und für Lebenspartner auch gleiche Pflichten wie für Ehegatten, aber nicht in allen Bereichen die gleichen Rechte auf und war somit der Ehe nicht gleichgestellt. So urteilte das Bundesverfassungsgericht beispielsweise, dass die Lebenspartnerschaft nicht unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe nach Artikel 6 Abs. 1 GG fallen würde, jedoch gleichzeitig auch, dass der besondere Schutz der Ehe nicht durch eine rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft verletzt werden würde.<sup>77</sup> Ebenso sei es sogar nicht mit dem besonderen Schutz der Ehe begründbar, anderen Lebensgemeinschaften weniger Rechte als der Ehe zu gewähren.<sup>78</sup> Das Recht auf Lebenspartnerschaft hätte also mit der Ehe komplett rechtlich gleichgestellt werden können, wäre aber immernoch durch den fehlenden verfassungsrechtlichen Schutz durch den Gesetzgeber aufhebbar gewesen.

Mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (EheRÄndG) vom 20. Juli 2017, welches seit dem 1. Oktober 2017 gilt, wurde schließlich die gleichgeschlechtliche Ehe auch in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt, wodurch unter anderem § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB insofern geändert wurde, als dass nun die Ehe „von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ geschlossen werden kann und ebenso ab dem 01. Oktober 2017 nach § 1 S. 1 LPartG keine Lebenspartnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts mehr geschlossen werden, aber auch nach § 20a LPartG bereits bestehende Lebenspartnerschaften in eine Ehe umgewandelt werden können.<sup>79</sup> Begründet wurde die Gesetzesänderung zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe unter anderem damit, dass der Begriff der nach Artikel 6 Abs. 1 GG geschützten Ehe ein anderes Verständnis als das vom damaligen Gesetzgeber erhalten kann, da zur Zeit der Verabschiedung des Grundgesetzes ebenfalls § 175 StGB bestand, welcher männliche Homosexualität unter Strafe stellte und Homosexualität generell als sittenwidrig galt und sich unter anderem deswe-

---

<sup>77</sup> Vgl. BVerfG, 2002 - 1 BvF 1/01 -, Rn. 1-147.

<sup>78</sup> Vgl. BVerfG, 2009 - 1 BvR 1164/07 -, Rn. 1-127.

<sup>79</sup> Vgl. Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen des gleichen Geschlechts (BGBl. I S. 2787).



gen die Vorstellung nicht ergab, die Ehe könne etwas anderes als gemischtgeschlechtlich sein, was allerdings ab der Entkriminalisierung 1969 immer weiter an Stigmatisierung verlor und spätestens die Einführung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft für einen grundlegenden sowie gesellschaftlichen Wandel im traditionellen Verständnis der Ehe sorgte. Ebenso wird angeführt, dass das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit bereits mehrere Urteile verkündete, welche der Lebenspartnerschaft in vielen Bereichen gleiche Rechte wie der Ehe verschaffte und dass die gleichgeschlechtliche Ehe unter gewissen Umständen, in Deutschland bereits möglich ist. Beispielsweise wenn in einer vermeintlich gemischtgeschlechtlichen Ehe eine Person aufgrund von Transsexualität eine Geschlechtsangleichung durchführen lässt und die Ehe trotzdem fortbesteht. Rechtsordnungen anderer Länder, in denen die gleichgeschlechtliche Ehe bereits eröffnet ist, zeigen ebenfalls, dass ein Wandel im gesetzlichen Eheverständnis geschieht. Als Beispiel wird in der Begründung unter anderem Kanada genannt, dessen Provinzen die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aus Gründen der ansonsten bestehenden Diskriminierung, Ungleichheit vor dem Gesetz und einem Verstoß gegen diese verfassungsrechtlichen Grundsätze erzwungen haben. Weiterhin werde die Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare den verfassungsrechtlichen Schutz der gemischtgeschlechtlichen Ehe als bereits bestehende Institution nach Artikel 6 Abs. 1 GG oder weitere Dimensionen des Grundrechts verletzen, was im Umkehrschluss ebenso bedeute, dass die objektive Funktionalität des Art. 6 GG nicht gegen subjektive Rechte anderer missbräuchlich genutzt werden dürfe.<sup>80</sup>

## **5.2 Adoptionsecht gleichgeschlechtlicher Paare – Annahme als Kind**

Wie bereits genannt, sind noch bestehende, nicht in eine Ehe umgewandelte, eingetragene Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich nicht mit der Ehe gemischtgeschlechtlicher oder mittlerweile auch gleichgeschlechtlicher Paare gleichgestellt. Einer der größten Aspekte der nichtvorhandenen Gleichstellung wurde auch in der Begründung des EheRÄndG aufgeführt: das Adoptionsrecht. So ist es eingetragenen Lebenspartnern nicht möglich, gemeinsam ein Kind anzunehmen. Nach § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB können nichtverheiratete Personen ein Kind nur allein annehmen. Da die Lebenspartnerschaft keine Ehe darstellt, ist eine gemeinsame Annahme ausgeschlossen. Lebenspartnern ist es nur möglich, ein Kind zu adoptieren, wenn ein Lebenspartner mit Einwilligung des Anderen ein Kind allein annimmt, § 9 Abs. 6 LPartG oder ein Lebenspartner mittels der sogenannten Stiefkindadoption ein leibliches Kind des anderen Lebenspartners annimmt,

---

<sup>80</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6665, 11.11.2015.

§ 9 Abs. 7 LPartG. Dies entspricht den gleichen Regelungen, welche entsprechend auch für Ehegatten gelten. Dies bedeutet allerdings auch, dass Menschen, welche in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, niemals die Möglichkeit haben, beide als Eltern eines Kindes zu gelten, wenn nicht bereits ein Lebenspartner leiblicher Elternteil eines Kindes ist.

Mit Urteil vom 19. Februar 2013 jedoch entschied das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Nichtzulassung der Sukzessivadoption, also der Adoption eines bereits angenommenen Kindes durch eingetragene Lebenspartner.<sup>81</sup> Demnach verletze die Nichtzulassung sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 Abs. 1 GG. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu sukzessiv angenommenen Kindern durch Ehepartner und im Vergleich zu den sukzessiv annehmenden Ehepartnern selbst sei unter anderem ungerechtfertigt, da davon ausgegangen wird, dass das Aufwachsen eines Kindes durch die behüteten Verhältnisse in einer Lebenspartnerschaft ebenso gefördert wird, wie durch die einer Ehe und generell weder das Kindeswohl noch der gewollte besondere Schutz der Ehe durch diese Gleichstellung gefährdet wird. Tatsächlich wurde durch eine Studie des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahr 2009 zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gezeigt, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Regenbogenfamilien genauso gut gegeben ist, wie in anderen Familienformen und dass für diese Entwicklung nicht die Struktur der Familie, sondern die innerfamiliären Beziehungsqualitäten sei.<sup>82</sup> Durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gelten für diese die gleichen Regelungen wie für verschiedengeschlechtliche Ehepaare. Somit ist sowohl die alleinige, Stiefkind-, Sukzessiv- als auch die gemeinsame Adoption möglich.

In Kanada existiert keine bundesweite gesetzliche Regelung zum Adoptionsrecht. Stattdessen besitzt jede kanadische Provinz ein eigenes Gesetz, welches die Adoption für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich regelt. Bemerkenswert hierbei ist, dass in allen Provinzen die Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption und Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare besteht. Die erste Provinz, die dies in ihrem Adoptionsrecht einführte, war British Columbia im Jahr 1996<sup>83</sup>, wohingegen Nunavut im Jahr 2011 als letzte Provinz das Adoptionsrecht entsprechend anpasste.<sup>84</sup> Ebenfalls auffällig ist, dass in den meisten Adoptionsgesetzen zwar für die gemeinsame Adoption zwei Personen vorgesehen sind, diese aber nicht unbedingt miteinander verheiratet sein müssen. So benennen

---

<sup>81</sup> Vgl. BVerfG, 2013 - 1 BvL 1/11 -, Rn. 1-110.

<sup>82</sup> Vgl. Rupp et al., 2009.

<sup>83</sup> Vgl. Adoption Act (R.S.B.C., 1996, c. 5).

<sup>84</sup> Vgl. Consolidation of Adoption Act (S.N.W.T (Nu) 1998, c. 9).

beispielsweise British Columbia (section 29), Neufundland und Labrador (section 20)<sup>85</sup>, die Northwest Territories (section 5)<sup>86</sup>, Yukon (section 116)<sup>87</sup>, New Brunswick (section 66)<sup>88</sup> oder auch Nunavut (section 5) in ihren einschlägigen Normen zur Adoption, dass entweder „adults“ (Erwachsene, Volljährige) oder „spouses“ (Ehegatten), wobei „spouses“ in den dazugehörigen Definitionen sowohl verheiratete als auch eheähnlich lebende Personen meint, als einzelne Person das leibliche Kind einer anderen Person (Stiefkindadoption) oder gemeinsam ein Kind adoptieren können. Dies schließt somit gleichgeschlechtliche Paare mit ein.

### 5.3 Co-Mutterschaft lesbischer Paare

Die Elternschaft in einer lesbischen Regenbogenfamilie stellt eine besondere Situation dar. So können in einer cis-geschlechtlich lesbischen Partnerschaft, anders als zum Beispiel in einer cis-geschlechtlich schwulen Partnerschaft, eine oder beide Partnerinnen selbst ein leibliches Kind austragen und gebären. Nun stellt sich die Frage, inwiefern die eingetragene Lebens- oder Ehepartnerin der gebärenden Mutter des Kindes die Elternschaft für dieses Kind erhalten kann.

In der Bundesrepublik Deutschland ist in dieser Situation die Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat, § 1591 BGB. In diesem Fall kann die Eltern- beziehungsweise Mutterschaft der nichtgebärenden lesbischen Partnerin nur durch die bereits beschriebene sogenannte Stiefkindadoption, also die Annahme des leiblichen Kindes der eingetragenen Lebenspartnerin, nach § 9 Abs. 7 LPartG, oder Ehepartnerin, nach § 1741 Abs. 2 S. 3 BGB, erlangt werden und somit beide Frauen als Mütter des Kindes gelten, Vergleich § 42 Abs. 3 PStV (Personenstandsverordnung). Nach § 1592 Nr. 1 BGB gilt ein Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes der Frau mit dieser verheiratet ist automatisch als Vater des Kindes. Hierfür muss dieser Mann nicht unbedingt der leibliche Vater beziehungsweise der Erzeuger sein. In der Bundesrepublik Deutschland ist es bislang nicht möglich, dass auch eine Frau, welche zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder verheiratet ist, automatisch als in manchen Ländern sogenannte Co- oder Mit-Mutter des Kindes gilt. Somit muss die Partnerin der Mutter des Kindes in Deutschland bislang immer ein, unter Umständen sehr lang andauerndes, Adoptionsverfahren durchlaufen, um ebenfalls als Mutter des Kindes zu gelten. Im Gegensatz dazu ist die Mutterschaft beider Partnerinnen, beziehungsweise die Co-Mutterschaft der nicht gebärenden Partnerin, bei

---

<sup>85</sup> Vgl. An Act to amend the Adoption Act (S.N.L., 2002, c. 13).

<sup>86</sup> Vgl. Adoption Act (S.N.W.T., 1998, c. 9).

<sup>87</sup> Vgl. Child and Family Services Act (S.Y., 2008, c. 1).

<sup>88</sup> Vgl. Family Services Act (S.N.B., 1980, c. F-2.2).

der Geburt des Kindes in den kanadischen Provinzen British Columbia, New Brunswick, Manitoba, Alberta, Québec und Ontario möglich.<sup>89</sup>

## 6 Rechtliche Transition von trans\* Personen

Zur queeren Gemeinschaft gehören nicht nur Personen, welche eine andere Sexualität als Heterosexualität aufweisen, sondern auch Personen, deren Geschlechtsidentität eine andere als Cis-Geschlechtlichkeit darstellt, wie bereits in der Begriffsbestimmung für „Trans“ in der Einleitung dieser Arbeit erklärt wurde. Viele trans\* Personen wünschen sich allerdings neben der medizinischen Transition also der Angleichung ihrer körperlichen Merkmale durch Hormonbehandlung oder Geschlechtsoperationen an ihre tatsächliche Geschlechtsidentität, sondern auch eine rechtliche Transition. Diese rechtliche Transition beinhaltet beispielsweise eine Änderung des Vornamens und/oder des Geschlechtseintrags im Personenstand, wodurch für betroffene Personen auch auf gesetzlicher Ebene eine Angleichung an ihre Geschlechtsidentität vollzogen und diese offiziell anerkannt wird.

So soll in diesem Kapitel untersucht werden, inwiefern die Bundesrepublik Deutschland und Kanada gesetzliche Regelungen vorweisen, um trans\* Personen diese rechtliche Transition zu gewährleisten.

In der Bundesrepublik Deutschland existiert hierfür das Gesetz über Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen oder auch Transsexuellengesetz (TSG) vom 10. September 1980, welches ab dem 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist. Im ersten Abschnitt des Gesetzes (§§ 1 – 7 TSG) ist die Änderung der Vornamen und im zweiten Abschnitt (§§ 8 – 12 TSG) die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit und, falls nicht bereits erfolgt, die Änderung der Vornamen geregelt. Eine Änderung nach dem ersten Abschnitt wird als „kleine Lösung“ und eine Feststellung nach dem zweiten Abschnitt als „große Lösung“ bezeichnet.<sup>90</sup> Diese Begriffe können so verstanden werden, dass mit der Änderung des Vornamens von einem Namen, welcher zum bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht passte, zu einem die tatsächliche Geschlechtsidentität repräsentierenden Namen, eine gewisse Besserung des Lebensgefühls der Person herbeigeführt wird. „Kleine Lösung“ wohl deshalb, da zwar der Vorname nun eine Angleichung an die Identität erfahren hat, was im Alltag sicherlich hilfreich ist, der offizielle Geschlechtseintrag allerdings immernoch dem bei der

---

<sup>89</sup> [https://web.archive.org/web/20140430020905/http://www.cba.org/cba/niagara2010/PDF/2.1\\_Radboard\\_paper\\_final.pdf](https://web.archive.org/web/20140430020905/http://www.cba.org/cba/niagara2010/PDF/2.1_Radboard_paper_final.pdf)

<sup>90</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2018.

Geburt zugewiesenen Geschlecht entspricht und somit beispielsweise „Anne-Marie“ weiterhin als „männlich“ oder „Julian“ weiterhin als „weiblich“ gilt, was sowohl auf Ausweisdokumenten als auch in Datenbanken verschiedenster Behörden weitergeführt wird. Die „große Lösung“ bietet hierbei die komplette rechtliche Angleichung.

Voraussetzungen für die „kleine Lösung“ sind Nach § 1 TSG, dass die antragstellende Person sich dem ihr zugewiesenen Geschlecht nicht zugehörig fühlt und seit mindestens 3 Jahren den Drang oder den Wunsch verspürt, ihrer empfundenen Geschlechtsidentität nach zu leben und sich diese Zugehörigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Ebenso müssen nach § 5 Abs. 3 TSG von der Seite des Gerichts zwei unabhängige Gutachten durch mit der Theamitk vertraute Sachverständige über genau diese Voraussetzungen durchgeführt und erstellt werden. Dies sind unter anderem auch die Voraussetzungen für die „große Lösung“, allerdings müssen antragstellende Personen hierfür zusätzlich dauernd fortpflanzungsunfähig sein und sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen haben, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 – 4 TSG). Diese Voraussetzungen wurden durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, somit verfassungswidrig erklärt und bis zu einer entsprechenden Neuregelung nicht anzuwenden.<sup>91 92</sup>

In Kanada werden gesetzliche Regelungen zur Namensänderung und Anpassung des Geschlechtseintrags von trans\* Personen einzeln von jeder Provinz getroffen. Zusammenfassend ist hierzu festzustellen, dass jede Provinz diese Änderungen und Anpassungen gesetzlich ermöglicht, wobei dies in den Provinzen Alberta, British Columbia, Ontario, Saskatchewan und den Northwest Territories nur für Personen gilt, die in der entsprechenden Provinz geboren wurden. In allen anderen Provinzen ist dies auch außerhalb geborenen Personen, deren gewöhnliche Aufenthaltsdauer in der entsprechenden Provinz mindestens 3 Monate, in Quebec mindestens ein Jahr, beträgt, möglich. Ebenso ist es in keiner Provinz vonnöten, geschlechtsangleichende Operationen durchgeführt zu haben, um eine Änderung des Geschlechtseintrags zu erwirken. Einige Gerichte der Provinzen erklärten diese Voraussetzungen sogar für entweder verfassungswidrig oder zu einer Verletzung der von Kanada erklärten Menschenrechte.

---

<sup>91</sup> Vgl. BVerfG, 2011 - 1 BvR 3295/07 -, Rn. 1-82.

<sup>92</sup> Vgl. BVerfG, 1982 I 619 - 1 BvR 938/81.

## **7 Abschließende Bewertung und Zukunftsausblick**

### **7.1 Erläuterung der Vorbildfunktion**

Die aufgestellte Arbeitshypothese dieser Bachelorarbeit lautete, dass Kanada im Hinblick auf die Gesetzeslage, welche queere Menschen betrifft, als Vorbild für die Bundesrepublik Deutschland dienen kann. Um zu dieser Aussage Stellung zu beziehen, muss zuerst erläutert werden, was im Kontext dieser Arbeit als „vorbildlich“ zu verstehen ist. Als Vorbild gelten in diesem Sinne alle Regelungen, sei es in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung, welche positiv zum Schutz, zur Gleichberechtigung, zur Selbstbestimmtheit oder zur Anerkennung und Sichtbarmachung queerer Menschen beitragen können.

### **7.2 Abschließender Vergleich und Bewertung**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Kanada der Bundesrepublik Deutschland im direkten Vergleich in den meisten Fällen einen Schritt voraus erscheint. Dies beginnt bereits bei der ersten (teilweisen) Entkriminalisierung homosexueller Handlungen in Kanada im Jahr 1967 und 1969 in Deutschland. Weiterhin wurden in Deutschland erst im Jahr 2019 alle durch die Kriminalisierung geschehenen Unrechtstaten und deren Folgen vollständig mit der zusätzlichen Entschädigung für Verfolgte anerkannt, nachdem ebenfalls zuerst Verurteilungen aufgrund der „Homosexuellenparagrafen“ im Jahr 2002 nachträglich im NS-AufhG aufgenommen und wiederum erst 2017 nach der Befreiung vom NS-Regime geschehene Verurteilungen aufgehoben wurden, obwohl diese zeitweise auf denselben Gesetzesfassungen beruhten. In Kanada folgten auf Trudeaus bekennde Rede bereits ein Jahr später, in 2018, die vollständige Aufhebung aller in der Vergangenheit wegen homosexueller Handlungen ergangenen Urteile sowie umfangreiche Entschädigungsleistungen für Betroffene der „LGBT Purge“. In deutschen strafrechtlichen Gesetzenormen zur Verfolgung und Verurteilung von Hasskriminalität gegenüber vulnerablen Gruppen sind queere Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität zwar theoretisch mit inbegriffen, diese Merkmale werden aber anders als in entsprechenden Gesetzen Kanadas nicht explizit benannt, was zur Folge haben kann, dass politisch motivierte Hasskriminalität gegen queere Menschen nicht gründlich genug erfasst oder überhaupt als solche erkannt wird und somit eine größere Dunkelziffer und eine fehlende Ernsthaftigkeit droht.

Dahingegen ist der gesetzliche Schutz queerer Menschen vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität am Arbeitsplatz in beiden Ländern ähnlich beziehungsweise gleich stark ausgeprägt. Ebenso haben gleichgeschlechtliche

Paare mittlerweile in beiden Ländern die Möglichkeit, eine der traditionellen gemischtgeschlechtlichen Variante gleichgestellte Ehe einzugehen und auch unter anderem durch die gemeinsame oder Stiefkindadoption eine Familie zu gründen. Allerdings existierten in Kanada entsprechende gesetzliche Regelungen auch in diesem Fall wesentlich früher und zusätzlich müssen dort zwei Personen, ebenfalls geschlechtsunabhängig, für die gemeinsame Adoption eines Kindes nicht verheiratet sein. Dies entspricht auch viel eher der Realität von Paaren aus Frau und Mann, welche ebenso nicht verheiratet sein müssen, um ein gemeinsames Kind zu zeugen und so eine Familie zu gründen. Weiterhin kann in einer lesbischen Paarbeziehung die Partnerin der Mutter eines leiblichen Kindes in der Bundesrepublik Deutschland nur durch ein Verfahren der Stiefkindadoption ebenfalls die Mutterschaft des Kindes erlangen, nicht aber durch vergleichbare Gesetzenormen zur Vaterschaft, nach welchen automatisch der Ehemann der Mutter die Vaterschaft erhält. In Kanada ist diese Art der Erlangung der Mutterschaft nicht vollständig, aber zumindest in einigen Provinzen möglich.

Trans\* Personen ist es sowohl in Kanada als auch in Deutschland gesetzlich möglich, durch die Änderung des Vornamens und der Anpassung des Geschlechtseintrages eine Angleichung an ihre Geschlechtsidentität und somit auch auf offizieller Ebene Anerkennung ihrer Lebensrealität zu erhalten. In allen kanadischen Provinzen wird hierfür mittlerweile keine Durchführung von geschlechtsangleichenden Operationen mehr vorausgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Voraussetzungen im deutschen Transsexuellengesetz ebenfalls für verfassungswidrig und bis zu einer Neuregelung für nicht anwendbar. Die Neuregelung ist allerdings bis heute nicht erfolgt.

Es ist erkennbar, dass viele Gesetzesänderungen zugunsten queerer Menschen in Kanada darauf beruhen, dass die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität aller Personen, zumindest analog, seit 1995 in section 15 der Canadian Charter of Rights and Freedoms der kanadischen Verfassung enthalten und somit verfassungsrechtlich vor Benachteiligung und Ungleichbehandlung geschützt sind. Im Äquivalent der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, dem Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz, sind diese Merkmale nicht, auch nicht zumindest durch Rechtsprechung, enthalten. Dies bietet möglicherweise unter anderem eine Erklärung für das in der Vergangenheit doch eher holprige Vorankommen der Gleichberechtigung queerer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu Kanada.

Der anfänglich aufgestellten Arbeitshypothese, Kanada könne im Hinblick auf die Gesetzeslage, welche queere Menschen betrifft und anhand von ausgewählten Gesetzen verglichen wurde, als Vorbild für die Bundesrepublik Deutschland dienen, kann mithilfe dieses abschließenden Vergleichs meiner Meinung nach zugestimmt werden. Die Bundesrepublik Deutschland weist in ihren Gesetzesnormen viele Ansätze auf, die in eine positive Richtung zeigen, in meinen Augen in Kanadas Gesetzen aber entsprechend eindeutiger und in einem größeren Ausmaß, zum Beispiel durch die analoge Inklusion im Verfassungsrecht, zum Schutz, zur Gleichberechtigung, zur Selbstbestimmtheit oder zur Anerkennung und Sichtbarmachung Stellung bezogen wird.

Ein weiteres Indiz zur möglichen Vorbildfunktion Kanadas bietet beispielsweise die Gesetzesbegründung zum EheRÄndG, in welcher unter anderem Kanada, dessen Provinzen und deren Handhabung zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bereits als eines der Vorbilder für die eigene Gesetzesänderung aufgeführt wurde.

### **7.3 Ausblick auf Besserung? - Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021**

Durch die Bundestagswahl im Jahr 2021 bildete sich eine neue Regierungskoalition bestehend aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen (Grüne) und der Freien Demokratischen Partei (FDP). Der von diesen Parteien zur Koalitionsbildung vereinbarte Koalitionsvertrag mit dem Titel „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“<sup>93</sup> weist einige inhaltliche Aspekte im Vorhaben der neuen Bundesregierung auf, welche als ein möglicher Zukunftsausblick für die gesetzliche Lage queerer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland dienen kann. So wurden unter anderem folgende Absichten beschrieben, welche sich auf Aspekte dieser Arbeit beziehen lassen.

Der Gleichstellungsartikel des Grundgesetzes, Art. 3 Abs. 3 GG, soll um ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität ergänzt werden (S. 121).

Das AGG soll evaluiert, dessen Schutzlücken geschlossen, der Rechtschutz verbessert und der Anwendungsbereich erweitert werden (S. 121).

Die Erfassung der politisch motivierten Kriminalität, beispielsweise im Hinblick auf frauen- und queerfeindliche Hasskriminalität soll verbessert (S. 107), die Merkmale der homosexuellenfeindlichen und geschlechtsspezifischen Beweggründe in den Strafzumessungskatalog nach § 46 Abs. 2 StGB explizit aufgenommen und Hasskriminalität

---

<sup>93</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, o. D.



aufgrund des Geschlechts und gegen queere Menschen von Polizeien von Bund und Ländern separat erfasst werden (S. 119).

Regenbogenfamilien sollen in der Familienpolitik stärker verankert werden (S. 119). Außerdem soll die Ehe kein ausschlaggebendes Kriterium für die Adoption minderjähriger Kinder sein und wenn ein Kind in die Ehe zwischen zwei Frauen geboren wird, sollen automatisch beide rechtliche Mütter sein (S. 101).

Weiterhin soll das TSG einem „Selbstbestimmungsgesetz“ weichen, nach welchem im Verfahren beim Standesamt grundsätzlich per Selbstauskunft eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstand möglich sein soll und ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot enthalten soll. Ebenso sollen Kosten für geschlechtsangleichende Behandlungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen (S. 119) und für trans\*- und inter\* Personen, welche aufgrund der früheren Gesetzgebung des TSG von Körperverletzung oder Zwangskastration betroffen waren, ein Entschädigungsfonds eingerichtet werden (S: 120).

Es werden noch weitere positive Absichten, welche speziell queere Menschen betreffen, beschrieben. Diese Aspekte wurden jedoch nicht in dieser Bachelorarbeit thematisiert.

Da es sich bei einem Koalitionsvertrag nur um eine Absichtserklärung, nicht aber um einen wirklich rechtsverbindlichen Vertrag handelt, bleibt abzuwarten, ob, wann und inwiefern die beschriebenen Absichten in die Realität umgesetzt werden können. Trotz allem stellt der Koalitionsvertrag der neuen Regierungskoalition einen sehr positiven möglichen Zukunftsausblick dar, welcher die meisten der in dieser Arbeit an der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland kritisierten Aspekte verbessern und eine Annäherung oder Adaption der kanadischen Verhältnisse darstellen würde. Ob sich hierbei tatsächlich am Vorbild Kanadas orientiert wurde, bleibt ungewiss.

#### **7.4 Schlusswort**

Abschließend möchte ich noch betonen, dass die Qualität der Ausgestaltung der Lebensrealitäten queerer Menschen natürlich nicht ausschließlich durch Gesetzlichkeiten bestimmt wird, sondern vor allem auch durch die Akzeptanz und Toleranz in der Gesellschaft ihnen gegenüber. Das Maß an Akzeptanz und Toleranz variiert sowohl zwischen verschiedenen Staaten, aber auch zwischen innerstaatlichen Regionen oder sogar bloßen Städten teilweise große Unterschiede auf. Für eine Besserung dieser Umstände könnte allerdings, davon bin ich überzeugt, die vollständige gesetzlich ermöglichte Gleichberechtigung, Sichtbarkeit, und Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Leben queerer Menschen ein erster und wichtiger Schritt sein. Ebenso ist anzuerkennen, dass

in der Vergangenheit geschehene und in der Zukunft liegende Gesetzesänderungen zugunsten der Lebenssituation queerer Menschen in den meisten Fällen auf der harten, unermüdlichen und in manchen Teilen gefährlichen Arbeit von queeren Aktivist/-innen und Vereinen basieren, die zum Anstoß des gesellschaftlichen Diskurses beitragen. Ihnen gebührt ein großer Teil der Anerkennung.

## Kernsätze

1. Die Arbeitshypothese, dass Kanada im Hinblick auf die Gesetzeslage, welche queere Menschen betrifft, als Vorbild für die Bundesrepublik Deutschland dienen kann, wurde positiv bestätigt, da der Staat Kanada in fast allen Punkten eine bessere gesetzliche Situation bietet als die Bundesrepublik Deutschland und in den untersuchten Aspekten, in denen eine vergleichbar ähnliche Situation vorliegt, diese in Kanada in den meisten Fällen trotz allem wesentlich früher vorhanden war.
2. Als ein Grund für die womöglich einfachere, schnellere und umfassendere gesetzliche Berücksichtigung queerer Menschen in Kanada wird die, wenn auch nur analoge, verfassungsrechtliche Inklusion queerer Menschen aufgrund Merkmale der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung in der entsprechenden Gleichstellungsnorm der Verfassung angenommen, da sich hierdurch auf ebendiesen verfassungsrechtlichen Schutz vor Benachteiligung für beispielsweise Gesetzesbegründungen zugunsten der Sichtbarkeit und Gleichstellung queerer Menschen berufen werden kann.
3. Die Bundesrepublik Deutschland weist durch die Inhalte des Koalitionsvertrags der neuen Regierungsparteien (Wahl 2021) eine vielversprechende Möglichkeit zum Wandel der gesetzlichen Situation queerer Menschen in Deutschland auf, durch welchen alle benannten und viele weitere Aspekte zu einem Besseren gewendet werden können. Ob Kanada hierbei ein Vorbild war, wird sich in den entsprechenden zukünftigen Gesetzesbegründungen zeigen, auszuschließen ist es nicht.

## Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes:** *AGG-Wegweiser: Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*, 10. Aufl., 2019, [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Wegweiser/agg\\_wegweiser\\_erlaeuterungen\\_beispiele.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Wegweiser/agg_wegweiser_erlaeuterungen_beispiele.html).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes:** *Paragraph 175*, in: antidiskriminierungsstelle.de, o. D., [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph\\_175/paragraph\\_175\\_node.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph_175/paragraph_175_node.html) (abgerufen am 27.02.2022).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes:** *Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer - Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen - Steckbrief zum Rechtsgutachten*, in: antidiskriminierungsstelle.de, 2016, [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/error\\_path/400.html?al\\_req\\_id=YhwYyiFtyuUnkVIAanUWawAABB8#bodyText](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/error_path/400.html?al_req_id=YhwYyiFtyuUnkVIAanUWawAABB8#bodyText) (abgerufen am 27.02.2022).
- Blinda, Antje:** *Zehn Jahre »Gay Travel Index« - »Trudeau ist für Kanadas queer-freundliches Image verantwortlich«*, in: DER SPIEGEL, Hamburg, Germany, 28.09.2021, <https://www.spiegel.de/reise/fernweh/gay-travel-index-trudeau-ist-fuer-kanadas-queer-freundliches-image-verantwortlich-a-eeeb52ac-aeba-4622-9e0a-830a628cf88e> (abgerufen am 27.02.2022).
- BMFSFJ:** *Inter - was?*, in: Regenbogenportal.de, 05.09.2019, <https://www.regenbogenportal.de/informationen/inter-was> (abgerufen am 27.02.2022).
- BMFSFJ:** *Regenbogenfamilien*, in: Regenbogenportal.de, o. D., <https://www.regenbogenportal.de/informationen/regenbogenfamilien> (abgerufen am 27.02.2022a).
- BMFSFJ:** *Regenbogenfamilien*, in: Familienportal des Bundes, o. D., <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/regenbogenfamilien> (abgerufen am 27.02.2022b).
- Bundeskriminalamt:** *Politisch motivierte Kriminalität - rechts -*, in: bka.de, o. D., [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html) (abgerufen am 27.02.2022).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** *Informationspapier zu den Entschädigungszahlungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt*, in: Bundesministerium der Justiz, 12.03.2019a, [https://www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/175/RehabilitierungVerurteilterHomosexuellerPersonen\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/175/RehabilitierungVerurteilterHomosexuellerPersonen_node.html) (abgerufen am 27.02.2022).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** *Informationspapier zum Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)*, in: Bundesministerium der Justiz, 21.07.2017, [https://www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/175/RehabilitierungVerurteilterHomosexuellerPersonen\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/175/RehabilitierungVerurteilterHomosexuellerPersonen_node.html) (abgerufen am 27.02.2022).

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** *Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen*, in: Bundesministerium der Justiz, 13.03.2019b, [https://www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/175/RehabilitierungVerurteilterHomosexuellerPersonen\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/175/RehabilitierungVerurteilterHomosexuellerPersonen_node.html) (abgerufen am 27.02.2022).

**Bundesministerium des Innern und für Heimat:** *Transsexuellenrecht*, in: Personenstandsrecht.de, 06.07.2018, [https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/rechtsbereiche/transsexuellenrecht/transsexuellenrecht\\_node.html;jsessionid=F2BA93F4A16F97751C0B78DD99C535A2.2\\_cid364](https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/rechtsbereiche/transsexuellenrecht/transsexuellenrecht_node.html;jsessionid=F2BA93F4A16F97751C0B78DD99C535A2.2_cid364) (abgerufen am 27.02.2022).

**Cambridge University Press:** *Queer*, in: Cambridge Dictionary, o. D., <https://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch/queer> (abgerufen am 27.02.2022).

**Comité pour la diversité sexuelle à la Centrale des syndicats du Québec (CSQ):** *Historical Background of Homosexuality*, in: tablehomophobietransphobie, 2006, [https://tablehomophobietransphobie.org/wp-content/uploads/2013/01/12-Historical-Background-Homosexuality\\_2006.pdf](https://tablehomophobietransphobie.org/wp-content/uploads/2013/01/12-Historical-Background-Homosexuality_2006.pdf) (abgerufen am 27.02.2022).

**Copley, Hamish:** *“Sodomites” in Canada before 1841*, in: The Drummer’s Revenge, 02.04.2008, <https://thedrummersrevenge.wordpress.com/2007/08/19/sodomites-in-canada-before-1841/> (abgerufen am 27.02.2022).

**Fergusson, Asher/Lyric Fergusson:** *The 150 Worst (& Safest) Countries for LGBTQ+ Travel in 2021*, in: Asher & Lyric, 23.03.2021, <https://www.asherfergusson.com/lgbtq-travel-safety/> (abgerufen am 27.02.2022).

*Grundlegende Freiheiten - Charta der Rechte und Freiheiten*, in: charterofrights, o. D., [http://www.charterofrights.ca/ge/26\\_00\\_01](http://www.charterofrights.ca/ge/26_00_01) (abgerufen am 27.02.2022).

**Heinz, Stefan/Lukas Bergmann:** *Verfolgung von „Volksfeinden“ als Staatsauftrag – Die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ | lernen-aus-der-geschichte.de*, in: Lernen aus der Geschichte, 15.05.2012, <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/10396> (abgerufen am 27.02.2022).

**Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP:** in: bundesregierung.de, o. D., <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzsvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (abgerufen am 27.02.2022).

**Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.:** *Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität - Stellungnahme des LSVD vom 17. Januar 2020 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz*, in: lsvd.de, 17.01.2020, <https://www.lsvd.de/de/ct/1633-gesetz-zur-bekaempfung-des-rechtsextremismus-und-der-hasskriminalitaet> (abgerufen am 27.02.2022).

**Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.:** *Homophobe Gewalt: Angriffe auf Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI)*, in: lsvd.de, o. D., <https://www.lsvd.de/de/ct/2445-Homophobe-Gewalt-Angriffe-auf-Lesben-Schwule-bisexuelle-trans-und-intergeschlechtliche-Menschen-LSBTI> (abgerufen am 27.02.2022a).

- Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.:** *Paragraph 175 StGB: Verbot von Homosexualität in Deutschland*, in: LSVD, o. D., <https://www.lsvd.de/de/ct/1022-Paragraph-175-StGB-Verbot-von-Homosexualitaet-in-Deutschland> (abgerufen am 27.02.2022b).
- Levy, Ron:** *The 1969 Amendment and the (De)criminalization of Homosexuality*, in: The Canadian Encyclopedia, 26.11.2019, <https://www.thecanadianencyclopedia.ca/en/article/the-1969-amendment-and-the-de-criminalization-of-homosexuality> (abgerufen am 27.02.2022).
- National Defence, Government of Canada:** *LGBT Purge Class Action Final Settlement Agreement*, in: Canada.ca, 26.02.2020, <https://www.canada.ca/en/department-national-defence/corporate/reports-publications/proactive-disclosure/supplementary-budget-b-2019-2020/supp-est-b-items/voted-appropriations/lgbt-purge.html> (abgerufen am 27.02.2022).
- Parole Board of Canada:** *Frequently asked Questions about Expungement*, in: Canada.ca, 19.05.2020, <https://www.canada.ca/en/parole-board/services/expungements/commonly-asked-questions.html> (abgerufen am 27.02.2022).
- Queerulant\_in e. V.:** *Vielfalt verstehen: Eine kleine Einführung in queere Begriffe*, Landesfachstelle Hessen „Queere Jugendarbeit“ (Hrsg.), 1. Aufl., 2019, [https://www.queere-jugendarbeit.de/wp-content/uploads/2020/10/QueereFibel\\_148x148\\_final\\_Web.pdf](https://www.queere-jugendarbeit.de/wp-content/uploads/2020/10/QueereFibel_148x148_final_Web.pdf).
- Rehabilitierung der 175er: Scharfe Kritik an verwässertem Gesetz:* in: queer.de, 22.06.2017, [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=29109](https://www.queer.de/detail.php?article_id=29109) (abgerufen am 27.02.2022).
- Roy, Martine/Todd Ross/Diane Pitre/Wayne Davis/Linda Goguen-Manning:** *LGBT Purge Fund - Commemorate. Educate. Advance.*, in: LGBT Purge Fund, 2018, <https://lgbtpurgefund.com/> (abgerufen am 27.02.2022).
- Rupp, Marina/Fabienne Becker-Stoll/Kathrin Beckh/Pia Bergold/Andrea Dürnberger/Kerstin Rosenbusch:** *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften (Rechtstatsachenforschung)*, 1. Aufl., 2009, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Forschungsbericht\\_Die\\_Lebenssituation\\_von\\_Kindern\\_in\\_gleichgeschlechtlichen\\_Lebenspartnerschaften.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Forschungsbericht_Die_Lebenssituation_von_Kindern_in_gleichgeschlechtlichen_Lebenspartnerschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=3).
- Schulze, Micha:** *Zynische Rehabilitierung, oder wie man einen historischen Tag vergeißt*, in: queer.de, 22.06.2017, [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=29107](https://www.queer.de/detail.php?article_id=29107) (abgerufen am 27.02.2022).
- SPARTACUS International Gay Guide:** *Spartacus Gay Travel Index (GTI)*, in: Spartacus Gay Travel Blog, 29.08.2021, <https://spartacus.gayguide.travel/blog/spartacus-gay-travel-index/> (abgerufen am 27.02.2022).
- Standing by our colours / Affichons nos couleurs:** *Bill C-150 : Homosexuality is no longer a crime in Canada*, in: Standing by our colours, 2019, <https://standingbyourcolours.ca/themes/bill-c-150> (abgerufen am 27.02.2022).
- The Canadian Press:** *Read Trudeau's full apology to members of the LGBTQ community*, in: CTVNews, 28.11.2017, <https://www.ctvnews.ca/politics/read-trudeau-s-full-apology-to-members-of-the-lgbtq-community-1.3697975> (abgerufen am 27.02.2022).
- Zinn, Alexander:** *Die Verschärfung des Paragraphen 175 und die Folgen*, in: Rosa Winkel - Die Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus, 2017, <http://www.paragraf175.rosa-winkel.de/> (abgerufen am 27.02.2022).

## Rechtsprechungsverzeichnis

**BVerfG**, Beschluss des Ersten Senats v. 16.03.1982 I 619 - 1 BvR 938/81

**BVerfG**, Urteil des Ersten Senats v. 17.07.2002 - 1 BvF 1/01 -, Rn. 1-147

**BVerfG**, Beschluss des Ersten Senats v. 07.07.2009 - 1 BvR 1164/07 -, Rn. 1-127

**BVerfG**, Beschluss des Ersten Senats v. 11.01.2011 - 1 BvR 3295/07 -, Rn. 1-82

**BVerfG**, Urteil des Ersten Senats v. 19.02.2013 - 1 BvL 1/11 -, Rn. 1-110

**Supreme Court of Canada**, Urteil v. 25.05.1995 - 2 SCR 513, *Egan v. Canada*

# Rechtsquellenverzeichnis

## Bundesrepublik Deutschland:

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz** i. d. F. vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 SEPABegleitgesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)

**Bürgerliches Gesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252)

**Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege** i. d. F. vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege** vom 23. Juli 2002 (BGBl. 2002 I S. 2714)

**Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen des gleichen Geschlechts** vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

**Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen** vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2443)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2.048)

**Lebenspartnerschaftsgesetz** i. d. F. vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

**Personenstandsverordnung** i. d. F. vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)

**Strafgesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4910)

**Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** i. d. F. vom 15. Mai 1871 (RGBl. 1871 S. 127), in der am 28. Juni 1935 geänderten Fassung (RGBl. I 1935 S. 839, 842), in der am 25. Juni 1969 geänderten Fassung (BGBl. I 1969 S. 645-682), in der am 24. November 1973 geänderten Fassung (BGBl. I 1973 S. 1725-1735) und in der am 31. Mai 1994 geänderten Fassung (BGBl. I 1994 S. 1168-1169)

**Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik** i. d. F. vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) und in der am 14. Dezember 1988 geänderten Fassung (GBl. I S. 335)

**Transsexuellengesetz** i. d. F. vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)



Drucksachen:

**BT-Drs.** 17/9345, 18.04.2012, bundestag.de

**BT-Drs.** 18/6665, 11.11.2015, bundestag.de

**BT-Drs.** 19/16399, 08.01.2020, bundestag.de

Kanada:

**Adoption Act** (R.S.B.C., 1996, c. 5)

**Adoption Act** (S.N.W.T., 1998, c. 9)

**An Act to amend the Adoption Act** (S.N.L., 2002, c. 13)

**An Act to amend the Criminal Code, the Youth Criminal Justice Act and other Acts and to make consequential amendments to other Acts** (S.C. 2019, c. 25)

**Canadian Human Rights Act** (R.S.C., 1985, c. H-6)

**Child and Family Services Act** (S.Y., 2008, c. 1)

**Civil Marriage Act** (S.C., 2005, c. 33)

**Consolidation of Adoption Act** (S.N.W.T (Nu) 1998, c. 9)

**Constitution Act, 1982**, erlassen als Schedule B zum Canada Act 1982 (1982, c. 11 (U.K.)), was am 17. April 1982 in Kraft trat

**Criminal Code** (R.S.C., 1985, c. C-46)

**Criminal Law Amendment Act, 1968-69** (S.C., 1968-69, c. 38)

**Expungement of Historically Unjust Convictions Act** (S.C., 2018, c. 11)

**Family Services Act** (S.N.B., 1980, c. F-2.2)

## **Eidesstattliche Versicherung**

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

Meißen, 28.02.2022

Unterschrift